

Nr 29 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Nach der den § 24 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 24a Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete“

*1.2. Nach der den § 55 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 55a Mitwirkung von Umweltorganisationen  
§ 55b Elektronische Plattform“

*2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Die Z 13 lautet:*

„13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.“

*2.2. Nach der Z 17 wird eingefügt:*

„17a. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.

17b. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.“

*2.3. Die bisherige Z 17a erhält neu die Bezeichnung „17c“.*

*2.4. In der Z 18 wird der Ausdruck „Sand-Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.*

*2.5. Die Z 28 lautet:*

„28. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nässeliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggensümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (See gras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.“

*2.6. In der Z 29 wird die Wortfolge „Sand- und Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.*

3. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt.“

3.2. Im Abs 4 werden in der Z 3 nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „, die Instandsetzung“ eingefügt.

4. Nach § 24 wird eingefügt:

**„Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete**

**§ 24a**

(1) Sind Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf gewidmetem Bauland nach dem 31. Dezember 2007 neu entstanden, unterliegen sie nicht dem Lebensraumschutz des § 24 Abs 3. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum neu auf dem als Bauland gewidmeten Grundstück entstanden und vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Die Behörde hat im Feststellungsverfahren nachzuweisen, dass der Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 zum Zeitpunkt der Baulandwidmung bereits bestand. Für diesen Nachweis kann die Behörde auch den gemäß § 24 Abs 2 zu erstellenden Biotopkataster heranziehen.

(2) Lebensräume gemäß § 24 Abs 1 lit a oder d, die auf Grund von privatrechtlich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 neu entstanden sind, unterliegen nicht der Schutzregelung des § 24 Abs 3. Die Anwendung dieser Bestimmung kann vertraglich ausgeschlossen werden.“

5. Im § 25 Abs 1 lit g und Abs 1a lit d entfällt jeweils das Wort „wiederkehrende“.

6. Im § 26 Abs 1 lautet die lit c:

„c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);“

7. Im § 27 Abs 2 lautet die lit c:

„c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6;“

8. Im § 45 wird im Abs 2 nach dem Wort „genannten“ die Wortfolge „sowie andere im Bewilligungsbescheid vorgesehene behördliche“ eingefügt.

9. Im § 47 Abs 6 wird nach der Wortfolge „betrauten Behörden gemäß Abs 1“ die Wortfolge „, die Salzburger Berg- und Naturwacht gemäß § 56“ eingefügt.

10. Im § 48 Abs 1 lit g werden in der vierten Tabellenzeile im fünften Spiegelstrich vor der Wortfolge „Anlagen für den Motorsport“ die Worte „dauerhaft genutzte“ eingefügt.

11. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.“

11.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Die in den Abs 2 Z 1 lit b bis j und p genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet.“ und wird im dritten Satz die Verweisung auf „Abs 2 Z 2 lit a“ durch die Verweisung auf „Abs 2 Z 2“ ersetzt.

12. Im § 54 Abs 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „nach Anhörung des Naturschutzbeirates“.

13. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.“

13.2. Im Abs 2 entfällt die Z 2.

14. Nach § 55 wird eingefügt:

### **„Mitwirkung von Umweltorganisationen**

#### **§ 55a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 22a und § 22b sowie

2. § 34, sofern von dem Vorhaben richtliniengeschützte Arten betroffen sind, zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2,

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und

3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

### **Elektronische Plattform**

#### **§ 55b**

(1) Die Landesregierung hat eine elektronische Plattform einzurichten, die der Bereitstellung von Anträgen und weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen in jenen Verfahren dient, in denen anerkannte Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) teilnehmen.

(2) Diese elektronische Plattform steht nur Behörden und den anerkannten Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) offen. Diesen Umweltorganisationen hat die Landesregierung auf Antrag die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird einer anerkannten Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt, ist die Zugriffsberechtigung zu entziehen.“

15. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „Eigenberechtigung“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

15.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Bescheide, mit denen eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung erteilt oder versagt oder eine Wiederherstellung verfügt wird, sind der Bezirksleitung von der Naturschutzbehörde zu übermitteln.“

16. § 62a lautet:

### **„Verweisungen**

#### **§ 62a**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 69/2019;
2. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 58/2017;
3. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
5. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 92/2017;
6. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993; BGBl I Nr 80/2018;
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 291/2016;
8. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018;
9. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

17. Im § 67 wird angefügt:

„(10) Die §§ 5, 24 Abs 1 und 4, (§) 24a, 25 Abs 1 und 1a, 26 Abs 1, 27 Abs 2, 45 Abs 2, 47 Abs 6, 48 Abs 1, 53 Abs 1, 54 Abs 1, 55 Abs 1, (§) 55a, 55b, 56 Abs 2 und 3 und (§) 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 2 Z 2 außer Kraft.

(11) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) allenfalls zuerkannte Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 55a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

## Artikel II

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 20 betreffenden Zeile eingefügt:  
„§ 20a Mitwirkung von Umweltorganisationen“

1.2. Die den § 44 betreffende Zeile lautet:  
„§ 44 Umsetzungshinweis“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach der Z 11 wird eingefügt:

„11a. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.“

2.2. In der Z 12 wird der Ausdruck „Sand-Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.

2.3. Die Z 18 lautet:

„18. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nassliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggen Sümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (See gras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.“

2.4. In der Z 19 wird die Wortfolge „Sand- und Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.

3. Im § 14 Abs 2 wird angefügt: „Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.“

4. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde (§ 1 Landesumweltschutzbehörden-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.“

4.2. Im Abs 2 entfällt die Z 2.

5. Nach § 20 wird eingefügt:

### „Mitwirkung von Umweltorganisationen

#### § 20a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur

Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

6. Im § 41 Abs 2 lautet der erste Satz: „Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 30. April des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 30. November einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.“

7. § 44 lautet:

#### „Umsetzungshinweis

#### § 44

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ABl 1992 Nr L 206, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.“

8. Im § 47 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4, 14 Abs 2, 19 Abs 1, (§) 20a, 41 Abs 2 und (§) 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit dem 1. Jänner 2020 in Kraft.

(5) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 20a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 20a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu

laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

### Artikel III

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 150 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 150a Mitwirkung von Umweltorganisationen“

2. *Nach § 150 wird eingefügt:*

#### „Mitwirkung von Umweltorganisationen

##### § 150a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 108a und § 108b,

2. § 104b, wenn streng geschützte Arten nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

### 3. Im § 163 wird angefügt:

„(X) § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 150a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

## Artikel IV

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2019, wird geändert wie folgt:

### 1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift zum 7. Abschnitt lautet: **„Behörden; Mitwirkung von Umweltorganisationen; Fischereiabgabe“**

1.2. Die den § 49a betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 49a Mitwirkung von Umweltorganisationen  
§ 49b Abgabenbefreiung“

2. Die Überschrift zum 7. Abschnitt lautet: **„Behörden; Mitwirkung von Umweltorganisationen; Fischereiabgabe“**

3. § 49a erhält neu die Bezeichnung „§ 49b“ und lautet § 49a wie folgt:

### **„Mitwirkung von Umweltorganisationen**

#### **§ 49a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach § 22 Abs 3 zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder all-fällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. mit denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 22 Abs 3 erteilt wurde und



2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Sind jedoch nur teilweise Gründe betroffen, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

*4. Im § 57 wird angefügt:*

„(X) Die §§ 49a und 49b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 49a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 49a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient primär der Umsetzung der Vorgaben von Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III Nr 88/2005 (im Folgenden kurz: AK) bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABl Nr L 124 vom 17. Mai 2005. Art 9 Abs 2 und Abs 3 AK normieren, dass Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 der Grundrechtecharta (GRC) ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

1.2. Betreffend den Zugang zu Gerichten wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, Österreich sei seinen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 3 AK nicht ausreichend nachgekommen, sodass ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies betrifft in den landesgesetzlich zu regelnden Materien das Naturschutzrecht, die Jagd und Fischerei.

1.3. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der (Nicht-)Umsetzung der AK in nationalstaatliches Recht sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auseinandergesetzt. So judizierte er in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 („Slowakischer Braunbär II“), dass in Verfahren gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie iVm Art 6 Abs 1 lit b AK Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten auch ein Recht auf Beteiligung in Verwaltungsverfahren selbst zusteht. Darüber hinaus ist ihnen gemäß der korrespondierenden Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK Rechtsschutz vor Gericht zu gewährleisten. Weiters judizierte er in der Rechtsache C-137/14 (EuGH vom 15. Oktober 2015, Europäische Kommission gegen Deutschland), dass dieser Rechtsschutz nicht von allfälligen Vorbringen im verwaltungsbehördlichen Verfahren abhängig gemacht werden könnte, sodass eine Präklusion grundsätzlich nicht zulässig sei. Eine Zulässigkeit der Präklusion wird aber dann bejaht, wenn dieses Vorbringen missbräuchlich oder unredlich nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erfolgte und erstmals im gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt. Weiters judizierte der EuGH in der Rechtsache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 („Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation; im Folgenden kurz: „Protect“) unter Bezugnahme auf die österreichische Rechtslage in einem wasserrechtlichen Verfahren (VwGH vom 28. März 2018, Ra 2015/07/0055-8), dass Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte, die sich direkt aus der AK ableiten, einzuräumen sind, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Präklusion in Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK zulässig ist.

1.4. Um diesen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 2 und 3 AK nachzukommen, werden im gegenständlichen Vorhaben bestimmten Umweltorganisationen als Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte zugestanden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einem eigenen Anerkennungsverfahren für das Bundesland Salzburg Abstand genommen und nach dem Vorbild anderer Bundesländer (bspw § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr 5500-0 idF LGBl Nr 26/2019) auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000) verwiesen. Es sollten daher für das Bundesland Salzburg jene Umweltorganisationen als Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Sinn des Art 9 Abs 2 und 3 AK gelten, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 vom zuständigen Bundesminister per Bescheid anerkannt worden sind und deren Tätigkeitsbereich ganz Österreich oder explizit das Bundesland Salzburg betrifft. Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die anerkannt worden sind, zu veröffentlichen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation eine im § 19 Abs 6 UVP-G angeführte Voraussetzung nicht mehr, ist der Wegfall dieser Voraussetzung durch Bescheid des zuständigen Bundesministers festzustellen (§ 19 Abs 9 UVP-G 2000).

1.5. Diesen Umweltorganisationen werden in den von der AK erfassten Bereichen (Naturschutz, Jagd und Fischerei) entweder Mitwirkungsrechte bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Art 9 Abs 2 AK) oder mangels einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt (Art 9 Abs 3 AK; vgl ausführlich dazu die Erläuterungen zu Art I § 55a, Art II § 20a, Art III § 150a und Art IV § 49a).

1.6. Damit die anerkannten Umweltorganisationen von den Verfahren Kenntnis erlangen, werden bestimmte Dokumente auf einer eigens dafür geschaffenen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

1.6.1. Die Regelungen betreffend die Plattform werden maßgeblich im § 55b NSchG normiert (Art I), sodass in den übrigen Gesetzen (Art II, III und IV) auf diese Bestimmung verwiesen wird. Die für das gesamte betroffene Landesrecht einheitlich gestaltete Plattform wird ausschließlich für die berechtigten

Umweltorganisationen geschaffen und werden nur diesen von der Behörde die notwendigen Zugriffsinformationen zur Verfügung gestellt. Die Information erfolgt von der Landesregierung auf Antrag. Sollte für eine Umweltorganisation mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt werden, ist die Zugriffsberechtigung wieder zu entziehen.

1.6.2. Auf dieser Plattform sind in Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 AK die Antragsunterlagen sowie die weiteren für das Ermittlungsergebnis relevanten Unterlagen bereitzustellen. Sollte aus technischen Gründen eine Bereitstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich sein (bspw umfassende Antragsunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt und ein Scannen aller Unterlagen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht rechtfertigbar) wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde auf der Plattform zu diesem Verfahren die wesentlichen Angaben bekannt gibt. Zu diesen wesentlichen Angaben zählen insbesondere jene zum Verfahrensgegenstand. Zusätzlich ist bekannt zu geben, bei welcher Behörde die vollständigen Unterlagen zur Akteneinsicht aufliegen. Je nach Art und Umfang der Verfahren werden regelmäßig auch Sachverständigengutachten eingeholt und mündliche Verhandlungen durchgeführt. Diese weiteren Unterlagen können von der Behörde ebenfalls auf der Plattform bereitgestellt werden. Dabei hat sich die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung von verwaltungsökonomischen Aspekten leiten zu lassen. Eine Abwägung ist dahingehend durchzuführen, ob sich die Akteneinsicht vor Ort oder das Scannen und Hochladen nicht digitaler Unterlagen als arbeitsaufwendiger erweist.

1.6.3. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Bescheide sind für sechs Wochen abrufbar zu halten und gelten mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung als zugestellt. Auf Grund dieser Zustellfiktion werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst, um die Rechtskraft eines Bescheides bei Nichterheben einer Beschwerde ohne Verwaltungsaufwand sicher feststellen zu können. Die sechswöchige Frist der Zurverfügungstellung ergibt sich daher aus der zwei Wochen Zustellfrist und der darauffolgend offenen Beschwerdefrist von vier Wochen.

1.7. In jenen Verfahren, an denen die Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK teilnehmen, sind diesen jene Rechte einzuräumen, die insbesondere gemäß Art 6 Abs 6 und 7 AK der betroffenen Öffentlichkeit zuerkannt werden. Diese Rechte sind nicht mit jenen ident, die Parteien im Sinn des § 8 AVG in Verfahren zustehen. Art 6 Abs 6 AK erfordert die Einbindung in das Verfahren durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Akt sowie die Möglichkeit alle von der Umweltorganisation für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wird den Umweltorganisationen in jenen Verfahren, die europarechtlich determiniert sind, eine qualifizierte Beteiligtenstellung eingeräumt. Neben dem Recht auf Akteneinsicht haben die berechtigten Umweltorganisationen die Möglichkeit, eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren abzugeben. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, ist die begründete Stellungnahme spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses bei der Behörde einzubringen.

1.8. Dass anerkannte Umweltorganisationen in den diversen Verfahren eine andere Stellung als die Landesumweltanwaltschaft einnehmen soll, ist dadurch rechtfertigbar, dass nach den Vorgaben der AK Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit ein durch den nationalen Gesetzgeber näher ausgestaltetes Recht auf Partizipation am Verfahren haben. Im Gegensatz dazu wird die Umweltanwaltschaft nach der Rechtsprechung (bspw BVwG, 4. April 2018, W2252014492-1, Schigebietserweiterung Hochsonnberg) auf Grund ihrer Nähe zum Staat nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgefasst. Eine verfahrensrechtliche differenzierte Stellung der Umweltanwaltschaft lässt sich darüber hinaus auch dadurch ableiten, dass diese mit öffentlichen Geldern finanziert wird und einen klaren über die AK hinausgehenden gesetzlichen Auftrag hat. Das Interesse der Umweltanwaltschaft liegt in der Wahrnehmung des öffentlichen Umweltrechts. Aus diesem Grund erfolgt auch die Einsetzung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft gemäß § 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz (im Folgenden kurz: LUA-G) mit der Zielsetzung der Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (zB durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und von bestehenden solchen Einwirkungen sowie von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Auf Grund dieser Zielsetzung ergeben sich die im § 7 LUA-G normierten Aufgabenstellungen. Sie hat auch andere Gesichtspunkte, dh rein nationale Aspekte des Naturschutzes sowie wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen.

1.9. In jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, wird diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht bspw nach dem Vorbild des § 42 Abs 1a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 101/2002 idF BGBl I Nr 73/2018, eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten zu können, sollten im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden können, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hin-

aus können andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG nur vorgebracht werden, wenn die Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie am nicht verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

1.10. Grundsätzlich gilt für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Neuerungserlaubnis (vgl § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG). Es soll dennoch gesetzlich sichergestellt werden, dass bei Beschwerdeerhebung einer Umweltorganisation nur die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften geltend gemacht werden kann, und zwar insoweit eine unionsrechtliche Verpflichtung besteht.

1.11. Auf Grund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind für abgeschlossene und anhängige Verfahren klare Übergangsbestimmungen zu normieren:

1.11.1. Die Übergangsbestimmungen orientieren sich dabei an jenen des Bundes im § 145 Abs 15 Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl dazu auch die RV 270 BlgNR XXVI GP). Die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide, die seit dem 20. Dezember 2017 erlassen worden sind, bezieht sich – was das Datum betrifft – auf das Judikat des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtssache C-664/15 („Protect“). In diesem Verfahren hat der Europäische Gerichtshof judiziert, dass sich direkt aus der AK das Recht für Umweltorganisationen, eine behördliche Entscheidung in umweltrelevanten Verfahren gerichtlich nachprüfen zu lassen, ergibt. Auslegungsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren wirken ex tunc und allgemein, sodass eine Anfechtungsmöglichkeit betreffend bereits rechtskräftige Bescheide durch „übergangene“ Umweltorganisationen vorzusehen ist. Nach einer weiteren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-542/08 vom 15. April 2008, Barth) ist die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar. Es sollen daher vor dem 17. Dezember 2017 ergangene rechtskräftige Bescheide nicht mehr angefochten werden können und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden.

1.11.2. Den Beschwerden gegen diese bereits rechtskräftig gewordenen Bescheide soll grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Dies zumal die Beschwerde zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, als der Antragsteller einen rechtskräftig gewordenen Bescheid innehat und rechtmäßig von einer Bewilligung Gebrauch machen kann. Damit unnötige Härtefälle vermieden werden (bspw könnte sich durch Fortsetzung eines Tuns der Folgenbeseitigungsanspruch erhöhen), wird der Behörde das Recht eingeräumt, nach Durchführung einer Interessensabwägung der Beschwerde von Amts wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bei der Interessensabwägung hat sich die Behörde von denselben Interessen, die bei einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG bzw § 13 Abs 2 VwGVG zu berücksichtigen sind, leiten zu lassen (öffentliches Interesse vs Interesse der anderen Parteien).

1.11.3. Eine Kundmachung der anfechtbaren rechtskräftigen Bescheide im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungen, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnten, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt sind. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

1.12. Gegenständliches Vorhaben soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die Bereitstellung der elektronischen Plattform im Sinn des § 55b NSchG sichergestellt ist. Dieser Zeitpunkt gibt auch den durch die Umsetzung der AK Beteiligten noch genügend Vorbereitungszeit (Schulungen der Mitarbeiter von Seiten der Behörde bzw Beantragung der Zugangsberechtigungen von Seiten der Umweltorganisationen).

2. Neben der Umsetzung der AK verfolgt dieses Vorhaben das Ziel, einzelne im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelungen im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) umzusetzen. Die Regierungsparteien sind ua übereingekommen, dass es Biotop auf gewidmetem Bauland zukünftig nicht mehr geben soll (vgl die Erläuterungen zu Art I, § 24a Abs 1).

3. Darüber hinaus werden im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) weitere Anpassungen an die Vollzugspraxis bzw Judikatur vorgenommen, wie bspw die Einführung der Unterscheidung zwischen Instandsetzung und Instandhaltung und Präzisierung für Reklamezwecke (ausführlich dazu siehe die Erläuterungen zu Art I § 5 Z 17a und Z 17b sowie § 24 Abs 4 bzw §§ 26 f).

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Das Vorhaben ist mit keinen Mehrkosten für den Bund und die Gemeinden verbunden. Sämtliche mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention verbundenen Mehrkosten sind vom Land zu tragen. Für die Entwicklung der Kundmachungsplattform werden von Seiten der für Informatik und Interne Dienste zuständigen Fachgruppe 0/2 die Kosten auf ca 15.000 € geschätzt. Nach Einführung der Plattform stellt diese jedoch ein effizientes Instrument für die Abrufbarkeit verfahrensrelevanter Unterlagen dar, zumal nicht in jedem Verfahren laufend Akteneinsicht genommen werden muss. Dies würde wiederum den Verfahrensaufwand erheblich erhöhen. Darüber hinaus ist das Land Salzburg bestrebt, durch weitgehende Digitalisierung Verfahrenserleichterungen sowohl für die Behörde als auch für die Bürger zu schaffen. Grundsätzlich wird durch die von der Aarhus-Konvention vorgeschriebene Beteiligung von Umweltorganisationen in bestimmten Verfahren zusätzlicher Verfahrensaufwand geschaffen. Konkrete Kosten können jedoch derzeit mangels Erfahrungswerte im Land Salzburg nicht beziffert werden.

Mit dem im § 24a Abs 1 NSchG vorgesehenen Feststellungsverfahren ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen, der jedoch auf Grund der geringen Anzahl an Anlassfällen marginal sein sollte.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Das Vorhaben ist im Begutachtungsverfahren auf breites Interesse gestoßen, sodass zahlreiche (zum Teil auch idente) Stellungnahmen abgegeben worden sind: vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, vom Bundesministerium für Landesverteidigung, von der Wirtschaftskammer Salzburg, von der Fachgruppe der Seilbahnen der Wirtschaftskammer Salzburg, von der Industriellenvereinigung Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, von der Bezirksbauernkammer Zell am See, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, von der Salzburg AG, vom Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung, von der Landesumwelthanwaltschaft Salzburg, vom Umweltdachverband, vom Naturschutzbund Salzburg, von der Landesorganisation der Naturfreunde, vom ÖKOBÜRO Allianz der Umweltbewegung (im Folgenden kurz: ÖKOBÜRO), vom Regionalverband Pinzgau, vom Regionalverband Oberpinzgau, vom Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins, von der Salzburger Jägerschaft und von der Schmittenhöhebahn AG. Auf Grund der in den Stellungnahmen zahlreich vorgebrachten ähnlichen Anregungen werden diese im Folgenden nach Themenbereichen behandelt:

#### 5.2. Zum Salzburger Naturschutzgesetz 1999:

##### Zu § 5 Z 13:

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg begrüßte ausdrücklich die Ergänzung des Begriffs der „Freien Landschaft“ durch die Legaldefinition des Siedlungsbereichs. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg regte an, dass neben dem Begriff des „Siedlungsbereichs“ auch andere Gebäude, insbesondere landwirtschaftliche Gebäude, ausdrücklich einzubeziehen wären. Diese Einbeziehung ist aber insofern nicht notwendig, da solche bereits durch den Begriff „Hofverband“ mitumfasst sind. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH vom 23.2.1999, 98/05/0209) umfasst der Begriff „Hofverband“ auch die für den Betrieb wichtigen Wirtschaftsgebäude, die in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses sind. Es sind daher neben dem Wohngebäude auch die betriebsnotwendigen Wirtschaftsgebäude mitumfasst.

##### Zu § 5 Z 17a und 17b:

Die Salzburg AG regte an, für die Definition des Begriffs der Instandhaltung auf die entsprechende ÖNORM EN 13306 zu verweisen bzw die dort aufgenommene Definition zu verwenden. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da ÖNORMEN grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich sind und konkret in diesem Fall mit deren Aufnahme auch kein Mehrwert erkannt werden kann. Die ÖNORM EN 13306 legt nach ihrer Definition Grundbegriffe für die technischen und administrativen Bereiche sowie für den Managementbereich der Instandhaltung fest und stellt den weiteren Oberbegriff der Instandhaltung dar. Durch die in dieser Norm enthaltenen unbestimmten Begriffe (bspw Lebenszyklus einer Einheit) würden daher wieder Auslegungsschwierigkeiten entstehen. Die im Vorschlag für die Legaldefinition verwendeten Begrifflichkeiten der Instandsetzung und Instandhaltung entsprechen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH vom 25.2.2003, 2002/10/0171; VwGH vom 20.9.2012, 2009/10/0139) und stellen konkret auf jene Anlagen ab, für die der Begriff angewendet werden soll (insbesondere Entwässerungsanlagen im Sinn des § 24 Abs 4 Z 3 NSchG).

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg regte an, dass in die Definition der Instandsetzung ein zeitlicher Nahebezug einzufügen wäre und diese nur bei noch funktionsfähigen Anlagen möglich sein sollte. Diese Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da der Begriff „zeitnah“ zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten in der Vollzugspraxis führen könnte. So kann bspw eine Anlage über die Wintermonate einen Defekt bekommen, die Reparatur aber erst im Sommer erfolgen. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ohnehin eine Voraussetzung dafür, dass noch eine bewilligungsfreie Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme gegeben ist. Sollte schon eine funktionslose Entwässerungsanlage vorliegen, handelt es sich bereits um eine bewilligungspflichtige Neuerrichtung (bspw VwGH vom 15.12.2008, 2003/10/0275; VwGH vom 22.3.1993, 92/10/0063; LVwG Tir 17.1.2017, LVwG-2016/26/2020-3). Die sich aus der Vollzugspraxis im Zusammenhang mit Entwässerungsanlagen ergebenden Fragestellungen und Lösungsansätze sollen in einem Leitfaden, der von der Salzburger Landesregierung erstellt werden wird, zusammengefasst werden.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg sowie die Bezirksbauernkammer Zell am See, die die Stellungnahme der Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern übermittelte, begrüßten die Klarstellung der Begrifflichkeiten, wiesen aber ausdrücklich darauf hin, dass auch die gesamte Beseitigung einer schadhaft gewordenen Entwässerungsanlage und Ersetzung durch eine neue als bewilligungsfreie Instandsetzung gelten soll, wenn der überwiegende Teil der alten Anlage schadhaft geworden ist. Diese Forderung steht jedoch im Widerspruch zur soeben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Nach dieser ist eine neuerliche naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, wenn sich im Zuge von Instandhaltungsarbeiten die Neuerrichtung einer bestehenden Altanlage als notwendig erweist, auch wenn sich die neue Anlage von der bisherigen nicht unterscheiden sollte. Darüber hinaus würde die Einführung des unbestimmten Begriffs „überwiegender Teil der alten Anlage“ zu Auslegungsproblemen und weiterer Rechtsunsicherheit führen.

Zu § 5 Z 28:

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg begrüßte ausdrücklich die vorgenommene Konkretisierung, da mit ihr mehr Klarheit und Rechtssicherheit in den Verfahren erreicht werden könne. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg machte darauf aufmerksam, dass nur der bloße Hinweis, dass es sich um feuchtigkeits- bis nässeliebende Pflanzengemeinschaften handeln muss, noch keine zweifelsfreie Abgrenzung ermögliche. Aus diesem Grund sollten die Pflanzengemeinschaften in den Biotopsteckbriefen entsprechend genau beschrieben werden. Diese Anregung wird aufgegriffen und die Biotopsteckbriefe werden einer Adaptierung unterzogen.

Zu § 24a Abs 1:

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg begrüßte grundsätzlich die Ausnahme vom Lebensraumschutz für Baulandflächen, wies aber zugleich darauf hin, dass es jedoch gewidmetem Bauland vergleichbare Flächen im Grünland geben würde (Flächen, die als Lücke im Grünland gekennzeichnet sind, Flächen mit Einzelbewilligungen oder Flächen der Grünland-Kategorie ländliches Gebiet mit aufrechter Baubewilligung). Diese Flächen werden zwar in anderen Rechtsbereichen Bauland gleichgestellt, doch kann im Sinn gegenständlicher Regelung häufig kein genauer Stichtag festgestellt werden, sodass die Ausnahme nur rein für als Bauland gewidmete Grundstücke geltend sollte.

Bezüglich des Stichtags (31.12.2007) der Ausnahmebestimmung beurteilte die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg diesen als zu weit zurückliegend, der Regionalverband Pinzgau und der Regionalverband Oberpinzgau schlugen vor, den Ausnahmezeitpunkt auf das Jahr 1992 auszudehnen (Einführung des landesweiten Schutzes durch die Naturschutznovelle 1992). Die im Entwurf enthaltene Regelung wird als ausgewogen beurteilt. Aus diesem Grund werden die Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen.

Der Umweltdachverband lehnte die Regelung auf Grund des Biodiversitätsschutzes strikt ab, weil die Bestimmung lediglich der Baulandgewinnung diene. Weiters sei zu beachten, dass in den Feststellungsverfahren zur Prüfung des Vorhandenseins eines geschützten Lebensraums eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne der AK erforderlich sei. Dabei ist zu beachten, dass geschützte Lebensräume im Sinn des § 24 nicht notwendigerweise jenen Lebensräumen entsprechen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführt und für die geeignete Schutzgebiete auszuweisen sind. Sollten sie überhaupt unter Anhang I subsumiert werden können, verpflichten die in der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien jedoch nicht, für jedes Einzelvorkommen ein Schutzgebiet auszuweisen und sehen auch kein anderes durch hoheitliche Maßnahmen sicherzustellendes Schutzregime für Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie außerhalb von Natura-2000 Gebieten vor. Die Forderung des Umweltdachverbandes wird daher nicht weiter verfolgt.

Von Seiten der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wurde die Vollzugstauglichkeit der gesamten Regelung des § 24a hinterfragt sowie eine Klarstellung des Zeitpunktes der Baulandwidmung vorgeschlagen. Diese Klarstellung wird in die Erläuterungen zu § 24a Abs 1 aufgenommen.

*Zu § 24a Abs 2:*

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg kritisierte, dass die vorgeschlagene Regelung zukünftig zu neuen rechtlichen und gesellschaftlichen Problemen mit dem Artenschutz führen könnte. Vorgeschlagen wurde, bessere Anreize im Fördersystem zu schaffen (dauerhaft vertragliche Abgeltung). Dies erscheint prüfungswert, bedarf aber im gegenständlichen Vorschlag keiner legislativen Anpassung.

*Zu den §§ 26 Abs 1 und 27 Abs 2:*

Von Seiten der Landesumwelthanwaltschaft Salzburg wurde angeregt, für bestimmte Anlagen (bspw extrem hohe oder beleuchtete Anlagen) einen Bewilligungstatbestand im § 25 aufzunehmen. Neue Bewilligungstatbestände stehen den derzeitigen Deregulierungsbestrebungen jedoch diametral entgegen, sodass diese Anregung nicht aufgegriffen wird. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass ein derartiges Vorhaben in einem Schutzgebiet liegen sollte oder ein geschützter Lebensraum nach § 24 betroffen wäre, bereits nach der geltenden Rechtslage eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes regte eine Auslegungshilfe der vorgeschlagenen Regelung in den Erläuterungen an (ein Verbot von Beleuchtungen und Bestrahlungen diene dem Schutz nachtaktiver Tiere). Da diese Anregung nur bedingt mit der vorgeschlagenen Regelung im Zusammenhang steht, kann diese nicht aufgegriffen werden.

Die Salzburg AG schlug vor, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Angabe des Anlagenbetreibers und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise nicht unter den Begriff der Reklamezwecke zu subsumieren seien. Diesbezüglich könnte auch eine eigene Ausnahmebestimmung im § 26 Abs 6 aufgenommen werden. Eine entsprechende Klarstellung wird in die Erläuterungen aufgenommen. Die Aufnahme eines eigenen Ausnahmetatbestandes ist nicht notwendig, da das von der Judikatur geforderte Kriterium der Beeinflussung von Menschen zu Reklamezwecken nicht gegeben ist.

*Zu § 45 Abs 2:*

Die Fachgruppe der Seilbahnen der Wirtschaftskammer Salzburg sowie die Schmittenhöhebahn AG legen grundsätzliche Novellierungsvorschläge zu § 45 mit dem Wunsch vor, dass eine Bewilligung nur dann erlöschen soll, wenn wesentliche Teile des Vorhabens nicht rechtzeitig verwirklicht werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Einschränkung auf „wesentliche Teile“ zur Rechtsunsicherheit und zu Auslegungsproblemen führen wird. Darüber hinaus liegt die Erstattung eines rechtzeitigen Verlängerungsantrages in der Eigenverantwortung des Bewilligungswerbers. Sollte dieser Antrag auch begründet sein, wird einer Verlängerung auch stattgegeben.

*Zu § 47 Abs 6:*

Während von Seiten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg keine Notwendigkeit für die Regelung, naturschutzrechtliche Bescheide an die Natur- und Bergwacht zu übermitteln, gesehen wurde (im konkreten erfolgte die diesbezügliche Stellungnahme zum § 56 Abs 3), forderte die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg ihrerseits eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt zu bekommen. Die Salzburger Berg- und Naturwacht unterstützt die Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzrechts. Dabei ist es zur Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion notwendig, über allfällige Bewilligungen von naturschutzrelevanten Vorhaben Bescheid zu wissen. Dies bezweckt auch die Vermeidung überflüssiger Anzeigen durch die Naturschutzwachorgane. Die gezielte Überprüfung von Bescheidauflagen im Sinn des § 52 bedürfte aber eines gesonderten Auftrags durch die Behörde. Die Salzburger Landesumwelthanwaltschaft hat gemäß § 8 Landesumwelthanwaltschafts-Gesetz ohnehin Parteistellung in den in dieser Bestimmung im Abs 1 genannten Verfahrensarten. In diesen haben sie als Partei auch einen Rechtsanspruch auf Kenntnis des Bescheids und die Möglichkeit, Beschwerde bzw Revision zu erheben.

*Zu § 54 Abs 1:*

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg gab zu bedenken, dass durch den Entfall des Anhörungsrechts es zu einem Wegfall der direkten Diskussion und Konfrontation im Naturschutzbeirat komme. Diese Möglichkeit bleibt jedoch auch nach der vorgeschlagenen Regelung bestehen. Die Neuregelung wird nur verfahrensökonomischer gestaltet.

*Zu § 55:*

Die Landesumwelthanwaltschaft Salzburg stellte die vorgeschlagene Präklusionsregelung mangels Notwendigkeit in Frage und wies auf die Rechte der Landesumwelthanwaltschaft nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hin, in dem ihr alle Rechte einer Formalpartei zustehen würden. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch keine Änderung zur geltenden Rechtslage, sondern trägt dem Willen des historischen Gesetzgebers Rechnung (vgl dazu auch die ausführlichen Erläuterungen im Pkt 6 zu Z 13)

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg begrüßte die Regelung zur Präklusion. Sie forderte aber grundsätzlich die Stellung der Landesumweltschutzbehörde einer umfassenden Neuordnung zu unterziehen (bspw Beschränkung der Teilnahme der Landesumweltschutzbehörde auf bedeutsame Verfahren und Entfall ihrer Parteistellung in Verfahren mit Beteiligung von Umweltorganisationen). Diese Forderung kann im gegenständlichen Vorhaben nicht aufgegriffen werden, sondern kann allenfalls in einem weiteren Vorhaben aufgegriffen werden. Bezüglich der weiteren Anregung, die Landesumweltschutzbehörde habe ihre Einwendungen zu begründen, um Formaleinwendungen hintanzuhalten, ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltendem Recht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung im § 8 Abs 6 Landesumweltschutz-Gesetz normiert ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine zulässige Einwendung die Behauptung einer Partei ist, dass das den Verfahrensgegenstand bildende Vorhaben sie in einem bestimmten subjektiven öffentlichen Recht verletze. Keine zulässigen Einwendungen sind beispielsweise Vorbringen einer Partei, aus denen eine Rechtsverletzung nicht erkennbar ist, die außerhalb des Verfahrensgegenstandes liegen oder privatrechtliche Einwendungen, wie etwa die Geltendmachung einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Auch die bloße Erklärung eines Beteiligten, nicht zuzustimmen oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann nicht als Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht gewertet werden (VwGH vom 18.5.1995, 94/06/0271).

Die Industriellenvereinigung Salzburg forderte im Zusammenhang mit der Klarstellung in dieser Bestimmung den grundsätzlichen Entfall der Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde in Anzeigeverfahren. Auch die Wirtschaftskammer Salzburg regte diesbezügliche Überarbeitungen an. Diese Forderungen sind aber nicht Gegenstand dieses Vorhabens und können allenfalls in einem neuerlichen Gesetzesvorhaben aufgegriffen werden.

*Zu den §§ 55a und 55b:*

Die Umsetzung der Aarhus Konvention in das Salzburger Landesrecht wurde von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Industriellenvereinigung Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg grundsätzlich befürwortet bzw wurde dagegen von ihnen kein Einwand erhoben. Betont wurde auch mehrfach, bspw von Seiten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, dass eine sachgerechte und die unionsrechtlichen Anforderungen nicht übersteigende Regelung ausdrücklich begrüßt werde.

Der Regionalverband Oberpinzgau und der Regionalverband Pinzgau teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Regelung zur Umsetzung der AK den Vorgaben der EU entsprechend zu akzeptieren sei. Von Seiten der Schmittenhöhebahn AG und der Fachgruppe der Seilbahnen der Wirtschaftskammer Salzburg wurde grundsätzlich begrüßt, wenn unions- und völkerrechtliche Vorgaben innerstaatlich nicht übererfüllt werden. Sie gaben jedoch zu bedenken, dass mit den legislatischen Anpassungen auch nicht hinter den gebotenen internationalen Vorgaben zurückgeblieben werden dürfe, um keine Rechtsunsicherheit bei den Projektwerbern hervorzurufen.

Von Seiten des Naturschutzbundes Salzburg, der Landesorganisation der Naturfreunde Salzburg, die sich der Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg vollinhaltlich angeschlossen haben, des ÖKOBÜ-ROs, des Landesverbandes Salzburg des Österreichischen Alpenvereins und des Umweltdachverbandes wurde die Umsetzung ebenfalls grundsätzlich begrüßt, aber betont, dass sie nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung gesehen werden könne und zahlreiche Umsetzungsdefizite bestehen bleiben würden. Mehrfach wurde der Einwand der Unzulässigkeit einer Einschränkung auf unionsrechtlich determinierte Verfahren und auf unionsrechtlich determinierte Beschwerdegründe vorgebracht. Da auf Grund des Umsetzungsdefizites in Österreich bereits ein Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission eingeleitet worden ist, hat eine rasche Umsetzung in das Salzburger Landesrecht zu erfolgen, um weitere für das Bundesland Salzburg mit möglichen negativen Kostenfolgen verbundene Verfahrensschritte hintanzuhalten zu können. Gegenständlicher Vorschlag orientiert sich daher an ähnlichen Umsetzungsakten bzw Umsetzungsprojekten des Bundes (vgl Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, BGBl I Nr 73) bzw der Bundesländer Oberösterreich (vgl Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, oö LGBl Nr 54), Niederösterreich (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr 5500-0 idF LGBl Nr 26/2019) und Tirol (vgl Entwurf des Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019; Ende der Begutachtungsfrist 6. September 2019). Klarzustellen ist jedoch betreffend das vorgebrachte Defizit des nicht umgesetzten Anspruchs der Anfechtung von Verordnungen, Plänen und Programmen, dass die gerichtliche Überprüfung von Verordnungen nicht von Seiten des Landesgesetzgebers normiert werden kann. Die entsprechende Kompetenz liegt beim Bundesverfassungsgesetzgeber, der im Art 139 Abs 1 B-VG taxativ die zur Anfechtung einer Verordnung Berechtigten aufzählt. Mangels individueller Betroffenheit der Umweltorganisationen kann für diese nach der geltenden Rechtslage keine Anfechtungsmöglichkeit aus Art 139 Abs 1 B-VG abgeleitet werden. Auch gibt es keine Begründung, nach der sich für diese eine Parteistellung di-



rekt aus der AK ableiten lässt (VfGH vom 14.12.2016, V134/2015). Sollten die Umweltorganisationen zur Anfechtung einer Verordnung berechtigt werden, bedarf es daher einer Novellierung des Art 139 Abs 1 B-VG.

Hinsichtlich der Nichteinbeziehung von Unterlassungen der Behörde, dh einer rechtswidrigen Untätigkeit, ist darauf hinzuweisen, dass die geltenden umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen im § 42 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005 idGF, den Umweltorganisationen hinreichende Verfahrensrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten einräumen. Im Hinblick auf allfällige rechtswidrige Handlungen von Privatpersonen wird eine eigenständige Regelung nicht für erforderlich gehalten, da derartige Handlungen wiederum von der Behörde geahndet werden müssen und somit auf die genannten umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen zurückgegriffen werden kann. Das Rechtsschutzsystem im öffentlichen Recht knüpft an hoheitliche Rechtsakte an. Gegen privatwirtschaftliches Handeln stehen die Instrumente des Zivilrechts zur Verfügung.

Als ein weiteres Umsetzungsdefizit wurde bspw von Seiten des ÖKOBÜROs, des Landesverbands Salzburg des Österreichischen Alpenvereins und des Naturschutzbundes Salzburg argumentiert, es fehle das Recht auf Einleitung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Dem ist zu entgegnen, dass sich ein eigenständiges Feststellungsverfahren, ob ein Eingriff überhaupt geeignet ist, ein Europaschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen („Screening“) im System des NSchG erübrigt, da eine derartige Beurteilung bei Eingriffen in Europaschutzgebieten im Bewilligungsverfahren nach § 22a Abs 4 vorgenommen wird (vgl auch den Eingriffsbegriff gem § 5 Z 8 NSchG). Eine allenfalls rechtswidrige Nichtvornahme einer derartigen Prüfung kann von den Umweltorganisationen sowohl im Wege des Stellungnamerechts im Verfahren selbst als auch durch Beschwerde gegen den verfahrenserledigenden Bescheid geltend gemacht werden, weshalb sich auch ein gesondertes Feststellungsverfahren erübrigt.

Zu den weiteren vorgebrachten Umsetzungsdefiziten wird bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

*Zu § 55a Abs 1:*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg bemerkte, dass lokalen Bürgerinitiativen ungeachtet ihrer Betroffenheit und Bedeutung in der öffentlichen Auseinandersetzung die Beteiligung nach der vorgeschlagenen Regelung verwehrt bleibe. Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäß Art 9 Abs 3 AK den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, wem als Mitglied der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte zugestanden werden („... Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, ...“). Von diesem Ermessensspielraum wird durch die Verweisung auf § 19 Abs 7 UVP-G Gebrauch gemacht (vgl auch die ausführlichen Erläuterungen diesbezüglich unter Pkt 1.4).

Die Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten wurde bspw vom Umweltdachverband und vom Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins als Verletzung der Vorgaben der AK argumentiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber von der ihm laut AK zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Fälle mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen abschließend aufzulisten und hierfür eine Beteiligung der Umweltorganisationen im Verfahren vorzusehen. Aus diesem Grund geht auch die Anregung der Salzburg AG, diese Bestimmung ausdrücklich auf Vorhaben zu beschränken, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, ins Leere. Dies würde einen weiteren Prüfungsschritt im Verfahren, nämlich die Feststellung der Erheblichkeit, bedingen. Eine solche Überprüfung ist aber entbehrlich, da das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle schon durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Verfahren in Natura 2000-Gebieten geklärt ist (EuGH vom 8.11.2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II). Bei Bewilligungsverfahren gemäß § 34 ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeit schon darin liegt, dass es zu einer Verwirklichung eines unionsrechtlich bedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kommen könnte (vgl Erläuterungen im Pkt 6 zu Z 14).

*Zu den §§ 55a Abs 2 und 55b:*

Die Möglichkeit, Unterlagen auf einer elektronischen Plattform abzurufen, wurde bspw von Seiten des ÖKOBÜROs positiv bewertet, weil sie eine zeitgemäße und kostengünstige Handhabung von Verständigungen darstelle. Von Seiten der Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer Salzburg, Industriellenvereinigung Salzburg und Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg) wurde ein Zugang zur elektronischen Plattform auch für sie gefordert. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg regte ebenso einen erweiterten Zugang an und zwar die Möglichkeit, die Unterlagen auf dieser Plattform für alle Parteien und Beteiligten bereitzustellen. Die Beschränkung des Zugangs zur elektronischen Plattform auf die von der Regelung erfassten Umweltorganisationen im Sinn des § 19 Abs 7 UVP-G und nicht eine Freigabe dieser für sonstige Parteien oder Dritte (bspw Interessenvertretungen) ist durch die qualifizierte Beteiligtenstellung mit besonderen Verfahrensrechten begründet. Gegenständlicher Vorschlag verfolgt das Ziel, mit Hilfe von eigens vorzusehenden Zugangsdaten gerade zu verhindern, dass andere als anerkannte Umweltorganisationen von der Plattform Gebrauch machen können. Dies ist notwendig, da in

Verwaltungsverfahren vor den Behörden lediglich Beteiligtenöffentlichkeit und nicht Volksöffentlichkeit vorgesehen ist (vgl. ua § 40 Abs 1 AVG). Auch die Akteneinsicht gem § 17 AVG ist als ein reines Parteienrecht konzipiert, sodass die Interessenvertretungen auf diese keinen Rechtsanspruch haben. Die elektronische Plattform ist – neben der Information der Umweltorganisationen über laufende Verfahren – schlicht eine weniger aufwändige Form der Akteneinsicht für die qualifiziert Beteiligten.

Die Salzburg AG hat die Plattformlösung auf Grund der nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht bestehenden Möglichkeit zur doppelten Kundmachung für entbehrlich gehalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass erstens im naturschutzbehördlichen Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung und daher eine Notwendigkeit zur doppelten Kundmachung besteht (nur bei Durchführung einer solchen gibt es die Möglichkeit des Eintritts der Präklusionsfolgen) und zweitens, dass die klassische Präklusionsregelung des § 42 AVG grundsätzlich nur für Nebenparteien vorgesehen ist.

Nicht ersichtlich ist, welchen Zweck die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg geforderte Zustellfiktion für alle auf der elektronischen Plattform veröffentlichten Dokumente verfolgen sollte, zumal eine solche zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsmittelfrist im § 55a Abs 6 normiert ist. Dass die zweiwöchige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme mit der Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform zu laufen beginnt, ist im § 55a Abs 3 geregelt: Die Abgabe der begründeten Stellungnahme hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform zu erfolgen. Einer expliziten Regelung einer Zustellfiktion bedarf es daher nicht.

Der Naturschutzbund Salzburg, die Landesorganisation der Naturfreunde Salzburg und die Landesumweltschutzorganisation Salzburg regten eine verpflichtende Vorschrift von elektronischen Einreichunterlagen an. Dem ist entgegenzuhalten, dass nach § 13 Abs 1 AVG grundsätzlich vorgesehen ist, dass Anbringen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden können. Eine abweichende Spezialregelung in den einzelnen Materiegesetzen lässt sich aber für alle betroffenen Verfahren nicht plausibel argumentieren.

Von Seiten der Bezirksbauernkammer Zell am See wurde (zum identen § 20a S.NPG) vorgebracht, die Bedingungen für die Nutzung dieser Plattform zu normieren, damit Daten nicht an Dritte weitergeleitet würden. Grundsätzlich könnten auf der Plattform Hinweise zur Datennutzung, die sich in keiner Weise von der bisherigen Nutzung der Daten in einem AVG-Verfahren unterscheidet, bekannt gegeben werden. Jedoch ist es unionsrechtlich auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung, ABl L Nr 119 vom 4.5.2016 nicht möglich, eigene datenschutzrechtliche Regelungen für das Bundesland Salzburg zu normieren.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wies darauf hin, dass sichergestellt sein müsse, dass mit Inkrafttreten dieses Vorhabens die Plattform bedient werden könne. Für die Mitarbeiter sollten von Seiten des Landes entsprechende Schulungen angeboten werden. Diese Anregung betrifft den Vollzug und bedarf keiner Anpassung in diesem Vorhaben. Von Seiten der Fachgruppe Informatik und Interne Dienste des Amtes der Salzburger Landesregierung werden bereits die Vorbereitungen für die Errichtung dieser Plattform getroffen. Eine Bereitstellung dieser ist mit 1. Jänner 2020 sichergestellt. Schulungen sollten zeitnah zur Inbetriebnahme erfolgen bzw Informationsmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

*Zu § 55a Abs 3:*

Von im Wesentlichen allen eingelangten Stellungnahmen, die ein Umsetzungsdefizit kritisierten (bspw. vom Umweltdachverband, vom ÖKOBÜRO und vom Naturschutzbund Salzburg), wurde vorgebracht, eine qualifizierte Beteiligtenstellung würde den völkerrechtlichen Vorgaben widersprechen. Dem ist entgegenzuhalten, dass Art 6 Abs 6 und 7 der AK keine Parteistellung mit ihren damit verbundenen Berechtigungen im Sinn des AVG normiert (vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen im Pkt 1.7). Es wird daher auf Grund der völkerrechtlichen Vorgaben eine besondere Parteistellung, dh die qualifizierte Beteiligtenstellung, geschaffen. Aus diesem Grund liegt auch kein Verstoß gegen das vom ÖKOBÜRO vorgebrachte verfassungsrechtlich zu gewährleistende Sachlichkeitsgebot und das unionsrechtlich gebotene Äquivalenzprinzip vor, da die AK andere Berechtigungen in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren normiert, als Parteien nach nationalem Recht zustehen (vgl. auch die Argumente zu § 55a Abs 4).

Ebenso ist die bspw. von der Landesumweltschutzorganisation Salzburg angeregte Teilnahme der Umweltorganisationen an der mündlichen Verhandlung und einem eventuell durchzuführenden Ortsaugenschein nicht zwingend durch die AK vorgegeben. Die geäußerten Befürchtungen, ein bloßes Stellungnahmerecht nur zum Ermittlungsergebnis verhindere eine effektive Beteiligung, ist nicht zutreffend. Die Behörde muss im Ermittlungsverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit sowie unter Einbindung von Amtssachverständigen und der Landesumweltschutzorganisation alle verfahrenswesentlichen Aspekte des Vorhabens erheben. Sollten von einer Umweltorganisation in ihrer begründeten Stellungnahme neue Beweismittel eingebracht werden, hat die Behörde auch diese ins Ermittlungsverfahren

ren einzubeziehen und in einer allfälligen Bewilligung (bspw mittels Nebenbestimmungen) zu berücksichtigen.

Dem bspw vom Naturschutzbund Salzburg und von der Landesorganisation der Naturfreunde Salzburg vorgebrachten Argument der zu kurz bemessenen Stellungnahmefrist von zwei Wochen ist entgegenzuhalten, dass diese kurze Frist aus prozessökonomischen Gründen gewählt worden ist. Von Seiten der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wurde eine entsprechende Befürchtung, nämlich häufige Anträge auf Fristverlängerung, geäußert.

*Zu § 55a Abs 4:*

In mehreren Stellungnahmen (bspw in jener des ÖKOBÜROs) wurde in Frage gestellt, ob das nachträgliche Überprüfungsrecht nicht gegen Unions- und Völkerrecht verstoße, da das Recht auf Erhebung einer Beschwerde nur Parteien zustehe (Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip). Nach diesem Prinzip dürften die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollten, nicht weniger günstig als für innerstaatliche Klagen ausgestaltet sein. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass die den Umweltorganisationen zuerkannte qualifizierte Beteiligtenstellung eine Sonderregelung im österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht darstellt (vgl auch die ähnliche Regelung im § 102 Abs 3 und 5 WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF). In dieser Sonderkonstellation kann ausnahmsweise auch von jemandem, der nicht Partei in dem Verfahren ist, eine Beschwerde erhoben werden. Die Verpflichtung Beschwerderechte einzuräumen, ergibt sich bereits aus der AK. Es ist daher aus der AK die Möglichkeit einer *lex specialis* Regelung ableitbar. Vom Vorliegen gleicher Sachverhalte kann daher nicht mehr ausgegangen werden und nur für diesen Fall würde das Äquivalenzprinzip zum Tragen kommen. Ein Verstoß gegen dieses Prinzip liegt daher nicht vor.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes beehrte eine Klarstellung, dass anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung in jenen Verfahren haben, in welchen richtliniengeschützte Arten verfahrensgegenständlich seien. Der wiederholten Forderung, bei allen artenschutzrechtlichen Verfahren eine Beiziehung von Umweltorganisationen vorzusehen (bspw vom Naturschutzbund Salzburg), wird nicht Rechnung getragen, da diese Arten nicht Gegenstand des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens sind. Unabhängig davon dürfte die Anregung des Naturschutzbundes Salzburg, eine allfällige Parteistellung entfallen zu lassen, wenn bei den Verfahrensanträgen der Parteien durch ein fachkundiges Gutachten bestätigt wird, dass im Projektgebiet keine Art vorkommt, auf die die Artenschutzbestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes anzuwenden ist, in der Praxis nicht vollziehbar sein. Nachdem die Liste der besonders geschützten Arten (vgl Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, LGBl Nr 93) sehr umfangreich ist (bspw sind alle nicht dem Jagdrecht unterliegenden natürlich vorkommenden Vogelarten im Bundesland Salzburg geschützt) wäre eine derartige Bestätigung faktisch schwer denkbar und eine Vorwegnahme des Verfahrensergebnisses.

Weiters beehrte der Umweltdachverband neben dem Beschwerderecht für Umweltorganisationen zusätzlich die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs. Da in der AK die zusätzliche gerichtliche Überprüfung durch eine übergeordnete Instanz nicht vorgesehen ist, wird diese Forderung nicht aufgegriffen (vgl bspw auch die landesgesetzlichen Vorschriften in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, in denen in Umsetzung der AK eine Revisionsbefugnis für Umweltorganisationen ebenfalls nicht vorgesehen wird).

*Zu § 55a Abs 5:*

In mehreren Stellungnahmen (bspw von der Landesumweltschutzanstalt Salzburg, vom Naturschutzbund Salzburg, vom ÖKOBÜRO, vom Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins) wurde der Vorwand vorgebracht, dass eine Beschränkung der Beschwerdegründe unionsrechtlich unzulässig sei. Begründet wurde dies ua damit, dass eine derart einschränkende Regelung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu „Protect“ und „Slowakischer Braunbär II“ widersprechen würde (vgl dazu EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15 und EuGH vom 8.11. 2016, Rs C-243/15). In diesen Stellungnahmen wird jedoch nicht erwähnt, dass der Europäische Gerichtshof selbst in seinem Judikat „Europäische Kommission gegen Deutschland“ (EuGH vom 15.10.2015 Rs C-137/14, Rz 81) explizit die Möglichkeit der Einschränkung von Beschwerdegründen für zulässig erklärte: „Allerdings kann der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen z.B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.“ Bei der Einschränkung der Beschwerdegründe in Verfahren im Sinn des Art 9 Abs 2 AK handelt es sich daher nicht um eine „klassische“ Präklusion der Parteistellung, sondern es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, spezifische Verfahrensvorschriften vorzusehen, um ein missbräuchliches und unredliches Vorbringen hintanzuhalten. Der Gesetzesentwurf enthält keine absolute Einschränkung auf jene Beschwerdegründe, die bereits im Verfahren vorgebracht wurden, sondern ermöglicht sehr wohl die Einbeziehung anderer Beschwerdegründe, wenn die Umweltorganisation

am verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Damit wird den Anforderungen der AK im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprochen.

*Zu § 67 Abs 11:*

In zahlreichen Stellungnahmen (bspw von Seiten des Umweltdachverbandes, des ÖKOBÜROs, des Naturschutzbundes Salzburg, des Landesverbands Salzburg des Österreichischen Alpenvereins, der Landesumweltschutzgesellschaft Salzburg) wurde eine zu kurze Frist für die rückwirkende Geltung des gegenständlichen Vorschlags auf bereits rechtskräftig gewordene Bewilligungen kritisiert. Im Allgemeinen stützte sich die Argumentation auf die kürzlich ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 25.4.2019, Ra 2018/07/0410). In diesem Judikat ging es um die Fragestellung, inwieweit das Beschwerderecht von Umweltorganisationen auf Grund der AK zurückreiche. Der Verwaltungsgerichtshof judizierte, dass der Revisionswerberin dieses Verfahrens vor dem Hintergrund des Art 9 Abs 3 AK in Verbindung mit Art 47 Grundrechtecharta keine Parteistellung zur Geltendmachung möglicher Verletzungen von Unionsrecht in Verfahren zukomme, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Grundrechtecharta rechtskräftig abgeschlossen wurden. Der Verwaltungsgerichtshof judizierte daher, dass die Rückwirkungsmöglichkeit bis zu diesem Datum (1. Dezember 2009), aber nicht noch zu einem weiter in der Vergangenheit zurückliegenden Zeitpunkt möglich sei. (Diese Entscheidung war auf einen Anlassfall bezogen, in dem ein Projekt bereits vor diesem Zeitpunkt genehmigt worden war.) Aus den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs ist aber nicht abzuleiten, dass nationale Umsetzungsvorschriften ein nachträgliches Beschwerderecht von Umweltorganisationen für alle von der AK umfassten Verfahren nach dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta vorsehen muss. Vielmehr liegt es im Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, auch einen anderen Zeitpunkt zu bestimmen, sofern damit ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und dem Interesse, durch Unionsrechtsnormen eingeräumte Rechtspositionen gerichtlich durchsetzen zu können, hergestellt wird. Der Europäische Gerichtshof hat judiziert, dass die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung zur Rechtssicherheit beiträgt, und das Unionsrecht daher nicht verlangt, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen (EuGH Rs C-2/06, Kempter, Rn 37). All diesen judizierten Anforderungen wird daher mit dem Rückgriff auf die Entscheidung „Protect“ (EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15) als Frist für die Rückwirkung genüge getan (vgl auch die ausführlichen Erläuterungen unter Pkt 1.11).

*5.3. Zum Salzburger Nationalparkgesetz 2014:*

Grundsätzlich gelten alle vorgebrachten Stellungnahmen zur Umsetzung der AK im NSchG auch für das S.NPG (sowie für die weiteren zwei Materiengesetze). Auch die Stellungnahme der Salzburg AG betreffend die Begriffsdefinition der Instandsetzung im § 5 Z 17b NSchG gilt analog für § 4 Z 11a S.NPG.

Konkret das S.NPG betreffend haben die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Bezirksbauernkammer Zell am See angeregt, es sollte im § 14 Abs 2 zu keinen unbilligen Härten kommen, dh zu keinen die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gefährdende Vorschreibungen. Dem ist entgegenzuhalten, dass für die Vorschreibung späterer Auflagen die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Auflagen gelten. Ein Verbot überschießender Auflagen ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts. So müssen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) grundsätzlich gesetzlich gedeckt sein, dürfen das Wesen des Projekts nicht verändern und unterliegen dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl bspw VwGH 15.9.1992, 92/04/0113; VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0069).

Das Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung regte auf Grund der besseren Lesbarkeit des S.NPG an, die Regelungen betreffend die Plattform ident auch in diesem Materiengesetz zu normieren, damit nicht auf das NSchG verwiesen werden müsse. Da es für das gesamte Bundesland Salzburg aus verwaltungsökonomischen Gründen nur eine Plattform geben soll, bedarf es auch nur einer gesetzlichen Normierung. Eine idente Formulierung im S.NPG würde dazu führen, dass mehrere Plattformen eingerichtet werden müssten. Darüber hinaus müsste ohne Verweisungen auch eine eigenständige Regelung im Jagdgesetz 1993 und Fischereigesetz 2002 eingefügt werden. Durch die Verweisungen in den jeweiligen Materiengesetzen wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass es nur eine Plattform für das gesamte Bundesland Salzburg geben wird.

*5.4. Zum Jagdgesetz 1993:*

Die Salzburger Umweltschutzgesellschaft und der Naturschutzbund Salzburg regten an, die Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf die streng geschützten Federwildarten im § 150a aufzunehmen. Diese Anregung wird aufgegriffen (im § 150a Abs 1 Z 2 und Abs 4 Z 2). Konkret ist dabei ausdrücklich auf Anhang I der Richtlinie zu verweisen. Denn Art 7 Vogelschutzrichtlinie legt bezüglich Anhang II fest, dass diese Arten auf Grund der Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der

gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Da die Erhaltung der im Anhang II angeführten Arten somit als gesichert zu gelten hat und ihre Bejagung durch die Vogelschutzrichtlinie eindeutig legitimiert ist, kann hier die Mitwirkung der Umweltorganisationen nicht als gefordert angesehen werden.

Der Naturschutzbund Salzburg regte weiters an, dass in allen Verfahren nach dem Jagdgesetz eine Parteistellung gewährt werden müsse. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da sich diesbezüglich keine Verpflichtung aus der AK ableiten lässt (vgl die Erläuterungen dazu unter Pkt 1.7).

Die Salzburger Jägerschaft regte an, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Gefahr in Verzug zu normieren. Dabei wurde übersehen, dass gemäß § 13 Abs 2 VwGVG diese Möglichkeit bereits gesetzlich verankert ist. Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

#### 5.5. Zum Fischereigesetz 2002:

Der Naturschutzbund Salzburg forderte die Parteistellung in allen Verfahren, in denen streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen seien. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine Parteistellung nach den Bestimmungen der AK nicht zwingend erforderlich (vgl die Erläuterungen dazu unter Pkt 1.7). Grundsätzlich sind die Fischgewässer als Lebensraum im Sinn der FFH-Richtlinie im NSchG mitumfasst, sodass im Fischereigesetz 2002 selbst nicht darauf abzustellen ist. Die im § 22 Fischereigesetz 2002 erfasste Dicke Flussmuschel ist die einzige in Salzburg vorkommende nach der FFH-Richtlinie streng geschützte Wassertierart. Im § 49a Abs 1 wird deshalb die qualifizierte Beteiligtenstellung zuerkannt.

5.6. Jene Punkte der Stellungnahmen, die nicht explizit angeführt werden, betreffen Vorbringen, die über die im Gegenstand vorgeschlagenen Novellierungen hinausgehen. So werden bspw folgende Novellierungsvorschläge oder Neuformulierungen zu nachfolgenden Bestimmungen im NSchG zur Diskussion gestellt: von der Wirtschaftskammer Salzburg sowie von der Industriellenvereinigung Salzburg bspw §§ 2, 16, 18, 22a, 22b, 29, 31, 45, 48 ff, 51 f, 54 f, von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg bspw §§ 22a ff, 24 f, 39, 42, von der Landesumweltanwaltschaft Salzburg bspw § 24 und von der Salzburg AG bspw § 48. Diese umfangreichen Vorbringen müssen näher geprüft werden, sodass sie einem späteren Novellierungsvorhaben vorzubehalten sind.

Schließlich legte noch das Bundesministerium für Landesverteidigung die Notwendigkeit militärrelevanter Anpassungen im NSchG und im S.NPG dar. Da erst entsprechende Vorgespräche diesbezüglich stattfinden müssen, werden diese Anregungen zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

## 6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Artikel I (Salzburger Naturschutzgesetz 1999):

#### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

#### Zu Z 2 (§ 5):

##### Zu Z 2.1 (Z 13):

Die Definition der „freien Landschaft“ führt in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten, da sie betreffend die Auslegung des Begriffs „Siedlungsbereich“ nicht eindeutig ist. Der Begriff des „Siedlungsbereichs“ soll daher ergänzend im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH vom 13. Oktober 2004, 2001/10/0200) definiert werden. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Häusern, bei der mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

##### Zu Z 2.2 und 2.3 (Z 17a bis 17c):

Neu eingeführt werden die Begriffsdefinitionen der Instandhaltung und Instandsetzung, da diesen von der Judikatur jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zugesprochen wird.

Unter einer Instandhaltung sind laufende Wartungsarbeiten zu verstehen. Eine Instandsetzung geht darüber hinaus und umfasst weitergehende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten. Allerdings kann die Beseitigung und Ersetzung einer alten Anlage durch eine gleichartige neue nicht mehr unter den Begriff der Instandsetzung subsumiert werden. Betreffend die Instandhaltung von Bewässerungsanlagen, die in der Vollziehung immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt, wird ein eigener Leitfaden erarbeitet werden.

Die bisherige Z 17a wird auf Grund der Neunummerierung inhaltsgleich zu Z 17c.

**Zu Z 2.4 und 2.6 (Z 18 und 29):**

Es wird eine Richtigstellung der Schreibweise vorgenommen. Die bisherige Bezeichnung „Sand-Felsgrasfluren“ bzw. „Sand- und Felsgrasfluren“ wird an die aktualisierte Bezeichnung „Sand- und Felsgrasfluren“ angepasst.

**Zu Z 2.5 (Z 28):**

Da es in der Praxis bei der Vollziehung zu Unklarheiten bei der Definition des Sumpfes gekommen ist, wird dieser Begriff präzisiert, indem klargestellt wird, dass es sich bei den Pflanzengemeinschaften um feuchtigkeits- bis nässeliebende handelt. Die Pflanzengemeinschaft ist als allgemeiner Begriff für die örtlich vorkommende Vegetation zu verstehen und zwar unabhängig vom hierarchischen Aufbau der Pflanzensoziologie. Der hierarchische Aufbau der Pflanzensoziologie gestaltet sich derart, dass an der Basis konkrete Pflanzengesellschaften (Assoziationen) wie bspw. Braunseggenesellschaft (*Caricetum nigrae*) stehen. Ähnliche Pflanzengesellschaften werden zu einem Verband, ähnliche Verbände zu einer Ordnung und ähnliche Ordnungen zu einer Klasse zusammengefasst. Die Zuordnungen in der Definition für den Sumpf werden so gewählt, dass auf der jeweiligen Hierarchiestufe die fachlichen Voraussetzungen für den Sumpf erfüllt sind. Um eine zweifelsfreie Abgrenzung vornehmen zu können, sollen die sog. „Biotopsteckbriefe“ adaptiert werden.

Klarzustellen ist darüber hinaus, dass unter dem Begriff periodisch eine Regelmäßigkeit verstanden wird, die zumindest in einem einmal jährlich wiederkehrenden Rhythmus erfolgt.

In Bezug auf die Wasserverhältnisse ist festzuhalten, dass nur phasenweise Durchtränkungen oder Überstauungen (bspw. nach der Schneeschmelze oder nach mehrtägigen Niederschlagsereignissen mit großen Wassermengen) noch nicht für eine Sumpfeigenschaft ausreichen. Erst wenn diese Wasserverhältnisse immer wieder auftreten, sodass sich über die Jahre bis Jahrzehnte eine entsprechende Pflanzengemeinschaft ausbildet, wird die Fläche als Sumpf zu werten sein.

**Zu Z 3 (§ 24):****Zu Abs 1:**

Der Hinweis auf die neu eingeführten Ausnahmen im § 24a wird eingefügt.

**Zu Abs 4:**

Der Ausnahmetatbestand ist um den Begriff der Instandsetzung zu erweitern, weil die Judikatur ausdrücklich zwischen einer Instandsetzung und Instandhaltung unterscheidet (vgl. auch die Ausführungen zu § 5 Z 17a bis 17c). Es wird daher klargestellt, dass sowohl bloße Wartungsarbeiten als auch darüber hinausgehende Reparaturmaßnahmen von der Ausnahme erfasst sind. Nicht erfasst sein sollten weiterhin Beseitigung und Ersetzung einer Anlage durch eine gleichartige neue.

**Zu Z 4 (§ 24a):**

Zukünftig sollen Ausnahmen vom Schutz des Lebensraumschutzes gemäß § 24 für bestimmte Konstellationen vorgesehen werden.

**Zu Abs 1:**

Im Koalitionsvertrag sind die Regierungsparteien übereingekommen, dass es keine neuen Biotope auf gewidmetem Bauland mehr geben soll. Aus diesem Grund wird folgende Neuregelung im Abs 1 eingeführt: Wenn seit dem 31. Dezember 2007 auf einem heute als Bauland gewidmeten Grundstück ein Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 entstanden ist, dann unterliegt dieser neu entstandene Lebensraum nicht den strengen landesweiten Regelungen für den Schutz von Lebensräumen. Dabei ist unter dem Zeitpunkt der Baulandwidmung jener Tag des Inkrafttretens des novellierten Flächenwidmungsplans, dh der entsprechenden Verordnung, zu verstehen, an dem in diesem Flächenwidmungsplan das Grünland in Bauland umgewidmet worden ist. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Dem Schutz von Lebensräumen unterliegen diese Grundstücke nur für den Fall, dass die Behörde nachweisen kann, dass der geschützte Lebensraum bereits zum Zeitpunkt der Widmung, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen muss, bestanden hat. Der Zeitpunkt der Entstehung des Biotops ab dem 31. Dezember 2007 wird deshalb gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt die Biotopkartierung im Bundesland Salzburg abgeschlossen worden ist. In der Praxis kann es in Einzelfällen notwendig sein, abzuklären, ob ein Lebensraumschutz bereits zum Zeitpunkt der Baulandwidmung vorgelegen hat. Aus diesem Grund soll dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten ein Antragsrecht zur Feststellung dieser Eigenschaft zuerkannt werden. Auch soll das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können. Dies ist bspw. dann notwendig, wenn eine Abklärung, ob ein Lebensraumschutz im Sinn des § 24 vorliegt oder nicht, notwendig ist. In diesem Feststellungsverfahren trifft die Behörde die Beweislast. Zur Erleichterung der Beweisführung kann dabei ua auch auf die Biotopkartierung zurückgegriffen werden.

Für bereits bestehende Biotope ergibt sich durch eine neue Baulandwidmung keine Änderung, da zu vermeiden ist, dass durch eine Baulandausweisung bereits bestehende Biotope ihren Schutz nach § 24 verlieren. Der Biotopkartierung kommt in diesem Zusammenhang daher eine wichtige Funktion im Sinn der Schaffung von Rechtssicherheit zu.

#### **Zu Abs 2:**

Wenn sich Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 lit a oder d erst auf Grund einer vertraglich festgelegten Bewirtschaftung entwickelt haben, soll eine weitere Möglichkeit der Ausnahme vom Schutz dieser Lebensräume eingeführt werden. Zu diesen vertraglich festgelegten Bewirtschaftungen zählen nicht nur Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Agrarumweltprogramm bzw Richtlinien für den Abschluss von Naturschutzförderungen), sondern auch Verträge nach dem österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL). Mit dem Begriff „neu“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein geschützter Lebensraum bestand. Es werden auch nur solche Flächen erfasst, für die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein neuer Vertrag, der die Lebensraumentwicklung begünstigt, abgeschlossen wird. Bereits bestehende Regelungen in Förderbestimmungen (zB für die Anlage von Hecken und Tümpeln) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird eine Ausnahme vom geschützten Lebensraum normiert. Es wird in der Praxis aber auch Fälle geben, in denen bei zukünftigen Vereinbarungen dieser Schutz deziidiert gewünscht wird. Damit für diese weiterhin die derzeit geltende Rechtslage und daher der Lebensraumschutz gemäß § 24 zur Anwendung gelangt, wird die Möglichkeit eröffnet, von der Ausnahmebestimmung keinen Gebrauch zu machen.

#### **Zu Z 5 (§ 25 Abs 1 und 1a):**

In der Vollzugspraxis haben die Voraussetzungen der „wiederkehrenden Benützung zu motorsportlichen Zwecken“ (Abs 1 lit g bzw Abs 1a lit d) zu Auslegungsproblemen geführt. Eine Errichtung oder eine wesentliche Änderung von Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken soll jedenfalls bewilligungspflichtig sein, auch wenn sie nur eintägig stattfindet. Auf die wiederkehrende Ausübung soll daher nicht mehr abgestellt werden.

#### **Zu Z 6 (§ 26 Abs 1):**

Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Diese Regelung greift jedoch zu kurz, da es nicht darauf ankommt, ob eine Ankündigung von Privaten oder von der öffentlichen Hand vorgenommen wird. Entscheidend ist, dass es sich um Ankündigungen zu Reklamezwecken und nicht bspw um behördlich angebrachte Verkehrsschilder handelt. Der Begriff des Reklamezwecks ist dabei im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verstehen (bspw VwGH 31. Jänner 2000, 99/10/0244). Dabei wird dieser Begriff sehr weit ausgelegt, sodass auch Maßnahmen, die rein auf die Beeinflussung der Menschen und nicht notwendigerweise auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielen, mitumfasst werden. An die Anzeigepflicht sind auch Gebietskörperschaften in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung gebunden. Das Aufstellen bspw von Störchen anlässlich einer Geburt eines Kindes fällt nicht unter die Anzeigepflicht, da es sich hier nicht um geschäftliche Ankündigungen handelt. Weiters sind unter den Begriff der Reklamezwecke weder sicherheitsrelevante Hinweise noch die bloße Angabe des Anlagenbetreibers bei Anlagen, die nicht dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterliegen (bspw Anlagen für die Erzeugung und Fortleitung elektrischer Energie, Anlagen für die Gasversorgung, etc) zu subsumieren. Dies zumal nicht ersichtlich ist, worin in diesen Fällen die von der Judikatur geforderte Beeinflussung von Menschen liegen sollte.

Der Hinweis auf das Verbot des § 27 Abs 2 lit c kann in Bezug auf Ankündigungen zu Reklamezwecken entfallen, da diese nach der Neuformulierung des Verbotstatbestandes in der freien Landschaft jedenfalls unzulässig sind, sofern nicht eine Ausnahme nach § 26 Abs 6 greift.

#### **Zu Z 7 (§ 27 Abs 2):**

Das absolute Verbot des Anbringens von Plakaten zu Werbezwecken in der freien Landschaft wird dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Dies ist notwendig, da die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten von Werbungen (bspw Anbringen von Videowalls) heute einer zunehmenden Überprägung der freien Landschaft durch menschliche Eingriffe gegenübersteht. Darüber hinaus wird der Verbotstatbestand um das Aufstellen von Werbeobjekten (bspw als Werbeträger verwendete PKW-Anhänger) erweitert, zumal bis dato bspw vor allem das Bekleben oder Befestigen („Anbringen“) von Plakaten an Bäumen oder Heustadeln intendiert war. In der freien Landschaft sind Ankündigungen zu Reklamezwecken nach dieser Regelung nur auf bewilligten bzw zur Kenntnis genommenen Ankündigungsanlagen denkbar. Das Reklameverbot soll für alle Fälle nicht gelten, wo eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 26

Abs 6 normiert wird und wird deshalb – anstelle der bisherigen Verweisung auf § 26 Abs 6 lit a und f – auf alle Tatbestände erweitert.

**Zu Z 8 (§ 45 Abs 2):**

In der Vollzugspraxis gibt es Probleme hinsichtlich der Möglichkeit auch in Auflagen vorgesehene Fristen zu verlängern. Diese Möglichkeit soll in Zukunft ausdrücklich klargestellt werden. Durch die ergänzende Formulierung wird es in Zukunft ermöglicht, dass der Einschreiter vor Ablauf der Frist um Erstreckung dieser ansuchen kann, wenn sich bspw auf Grund eines schneereichen Winters eine Ersatzpflanzung nicht fristgerecht erfüllen lässt. Es wäre in solchen Fällen nicht verwaltungsökonomisch, die Frist ablaufen zu lassen und die Fristerstreckung in einem Wiederherstellungsverfahren zu prüfen.

**Zu Z 9 (§ 47 Abs 6):**

Die Berg- und Naturwacht soll zur effektiveren Wahrnehmung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zukünftig die für sie notwendigen Rechtsakte erhalten (vgl auch die Ausführungen zu § 56 Abs 3). Aus diesem Grund ist ihnen gesetzlich die entsprechende Ermächtigung zur Datenverarbeitung im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung einzuräumen.

**Zu Z 10 (§ 48 Abs 1):**

Gemäß § 25 Abs 1 lit g sind Anlagen zu motorsportlichen Zwecken naturschutzbehördlich zu bewilligen. Das Erfordernis einer raumordnungsrechtlichen Widmung bei einer bloß kurzzeitigen Nutzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es soll daher nach dem Beispiel der Parkplätze auf eine dauerhafte Nutzung abgestellt werden.

**Zu Z 11.1 (§ 53 Abs 1):**

Derzeit ist der Naturschutzbeirat vor Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung zu hören. Dies führt zu einer verlängerten Vorlaufzeit, die als vermeidbar angesehen wird. Die im Naturschutzbeirat vertretenen Institutionen und Interessenvertretungen können im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme abgeben und zwar ohne Bindung an ihr Abstimmungsverhalten im Beirat. Zukünftig soll daher die verpflichtende Anhörung durch ein Informationsrecht ersetzt werden. Im Begutachtungsverfahren steht jedem einzelnen Bürger die Abgabe einer Stellungnahme offen.

**Zu Z 11.2 (§ 53 Abs 3):**

Es kommt lediglich zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z 12 (§ 54 Abs 1):**

Die Einberufung und die Befassung des Naturschutzbeirates bei der Bestellung der Naturschutzbeauftragten bewirken einen hohen administrativen Aufwand und zusätzliche zeitliche Verzögerungen. Da es sich bei dieser Bestellung um eine rein organisatorische Maßnahme handelt, soll im Rahmen der Deregulierung die Anhörung des Naturschutzbeirates entfallen.

**Zu Z 13 (§ 55 Abs 1 und 2 Z 2):**

Die vorgeschlagene Änderung soll die bisherige Regelung (Verlust der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft im Falle der Nichtabgabe einer Einwendung vor bzw Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung) an die heute geltende Rechtslage zur Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG und die aktuelle Rechtsprechung anpassen, ohne dass es zu einer Änderung des Willens des historischen Gesetzgebers zur Zeit der Einführung von § 52 Abs 2 Z 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 (seit der Wiederverlautbarung LGBl Nr 73/1999 ident geregelt im § 55 Abs 2 Z 2) kommt. Der Wille des Gesetzgebers bei Einführung der Regelung des Ausschlusses der Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gesetz LGBl Nr 2/1998 war – auf Grund der bis dato sich als verwaltungsaufwendig und kompliziert erwiesenen Regelung zur Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft – diese Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem bestimmten Verfahren entfallen zu lassen (vgl RV Nr 392 BlgLT 11. GP, 4. Sess). Die Neuregelung trat mit 1. Februar 1998 in Kraft. Die später erlassene und grundsätzlich in dieser Form noch heute in Kraft stehende Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG sowie die dazu ergangene Judikatur führten in der Praxis jedoch dazu, dass § 55 Abs 2 Z 2 totes Recht wurde. Denn grundsätzlich sind Formalparteien, die keine materiellen subjektiven Rechte geltend machen können, nicht von der Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG erfasst (vgl bspw VwGH vom 14. September 2004, 2002/10/0002). Eine Landesumweltanwaltschaft verfügt prinzipiell über keine subjektiven Rechte, sondern übt Kompetenzen aus (VwGH vom 25. April 2013, 2012/10/0096, VwGH vom 15. März 2011, 2010/05/0205). Sollten den Formalparteien jedoch subjektiv öffentliche Rechte eingeräumt werden, wie bspw gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 oder auch gemäß § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, so können diese bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen präkludieren. Dies judizierte der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich betreffend



die Salzburger Landesumweltschutzbehörde (VwGH vom 21. Oktober 2014, 2012/03/0112): Wenn gesetzlich normiert wird, dass Formalparteien die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen als subjektive Rechte geltend zu machen haben, bedeutet dies, dass diese Formalparteien auch die für die Geltendmachung subjektiv öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben und insofern auch der im § 42 Abs 1 AVG normierten Präklusionsregelung unterliegen.

Mit dem Vorschlag wird daher der Wille des historischen Gesetzgebers, nämlich eine Verfahrensbeschleunigung durch den Verlust der Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem Verfahren, mit dieser Judikatur in Einklang gebracht. Es wird normiert, dass die Salzburger Landesumweltschutzbehörde die von ihr wahrzunehmenden Interessen (Einhaltung der Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen) als ihre subjektiv öffentlichen Rechte im Verfahren geltend zu machen hat (Abs 1). Dies geschieht nach dem Vorbild der Regelung zur Salzburger Landesumweltschutzbehörde im § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973. Sollte sie ihre Einwendung nicht vor der mündlichen Verhandlung erheben oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, so kann die Salzburger Landesumweltschutzbehörde nach den allgemeinen Regelungen zum Verlust der Parteistellung im § 42 Abs 1 AVG präkludieren. Es gibt durch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 42 AVG jedoch keine Notwendigkeit mehr, den vom damaligen Gesetzgeber normierten Verlust der Parteistellung im Abs 2 Z 2 vorzuschreiben, sodass Z 2 zu entfallen hat.

#### **Zu Z 14 (§ 55a):**

##### **Zu Abs 1 und 4:**

Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind die Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten oder mit Auswirkungen auf solche gemäß § 22a und § 22b sowie die Verfahren zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 34 hinsichtlich richtliniengeschützter Arten. Betreffend die Europaschutzgebiete ergibt sich die Erheblichkeit bereits aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 8. November 2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II). Bei Betroffenheit richtliniengeschützter Arten indiziert das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung nach § 34 NSchG das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle, wenn durch das Vorhaben ein unionsrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird. In jenen Fällen, bei denen sich das Artenschutzthema nur indirekt stellt, liegt hingegen kein Anwendungsfall des Art 6 Abs 1 lit b Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden kurz: FFH-Richtlinie) vor, sodass bei diesen gemäß Art 9 Abs 3 AK das nachträgliche Beschwerderecht einzuräumen ist. Dies wird im Abs 4 Z 2 und 3 normiert und umfasst jene Fälle, in denen keine eigene Ausnahmegewilligung nach § 34 NSchG notwendig ist, aber doch der Schutz richtliniengeschützter Arten als Nebenaspekt im Verfahren berücksichtigt werden muss. Eine Beschwerdemöglichkeit besteht auch gegen Feststellungsbescheide im vereinfachten Verfahren gemäß § 49 Abs 5 NSchG. Es wird dabei jeweils auf die Betroffenheit von richtliniengeschützten Arten abgestellt, wobei diese jedenfalls anzunehmen ist, wenn sich der Sachverständige mit dieser Frage eingehend auseinandersetzt bzw im Spruch des Bescheides etwa artenspezifische Auflagen enthalten sind. Als Beschwerdegründe kommen rein unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften in Betracht. So können von Umweltorganisationen bspw in einem Verfahren zur Errichtung einer Straße die Betroffenheit von richtliniengeschützten Vögeln oder Amphibien geltend gemacht werden. Vorbringen im Hinblick auf allfällige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes sind jedoch nicht davon erfasst.

#### **Zu Z 15 (§ 56):**

##### **Zu Abs 2:**

Auf Grund der Regelungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl I Nr 59/2017, wird der Begriff der Eigenberechtigung durch jenen der Volljährigkeit ersetzt. Diese Änderung wird nachvollzogen.

##### **Zu Abs 3:**

Die Naturschutzbehörde hat der jeweiligen Bezirksleitung der Berg- und Naturwacht bestimmte Bescheide zur Kenntnis zu bringen (Bewilligungen oder Kenntnisnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz basierenden Verordnung sowie Wiederherstellungsaufträge). Die Weitergabe dieser ist zwingend erforderlich, damit die Berg- und Naturwacht ihre gesetzlich vorgesehenen Überwachungsfunktionen wahrnehmen kann.

#### **Zu Z 16 (§ 62a):**

Die Verweisungen werden an die aktuellen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.

**Zu Artikel II (Salzburger Nationalparkgesetz 2014):****Zu Z 1:**

Die nachfolgend vorgenommenen Änderungen sind auch in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

**Zu Z 2 (§ 4):**

Die Begriffsbestimmungen werden an jene im § 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 vorgeschlagenen angepasst, um Divergenzen und damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden (vgl ausführlich die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen im Art I Z 2 § 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

**Zu Z 3 (§ 14):**

Die Erfahrungen der Vollzugspraxis im Salzburger Naturschutzgesetz haben gezeigt, dass eine Vorschreibung nachträglicher Auflagen in Einzelfällen eine bessere Lösung ist, als Auflagen unter Einbeziehung aller möglichen Eventualitäten sofort im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben. Dies kann bspw auch in Verfahren von Bedeutung sein, in denen jährlich wiederkehrende Bewilligungen für gleiche oder zumindest sehr ähnliche Tätigkeiten beantragt werden. Dies sind bspw jährlich wiederkehrende Rotationen oder bei jährlich wiederkehrender Notwendigkeit zum Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmer. Deshalb soll analog zu § 50 Abs 2 letzter Satz NSchG diese Möglichkeit auch für das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geschaffen werden.

**Zu Z 4 (§ 20):**

Siehe Art I Z 13.

**Zu Z 5 (§ 20a):**

Da es sich bei allen Verfahren im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern um solche in einem Natura 2000 Gebiet handelt, fallen diese ausnahmslos unter die Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK, sodass den Umweltorganisationen eine qualifizierte Beteiligtenstellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zukommt (Abs 4).

**Zu Z 6 (§ 41):**

Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie den Jahresvoranschlag für das kommende Jahr vorzulegen. Der Rechnungsabschluss bedarf der Beschlussfassung durch das Kuratorium und der Empfehlung durch den Fondsbeirat, wobei für beide Gremien eine 14-tätige Vorabübermittlung vorgesehen ist. Durch den möglichen Zeitraum für die Rechnungslegung bis Mitte Jänner und die erforderlichen Arbeiten der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung hat sich in der Praxis die derzeit normierte Frist bis 31. März als außerordentlich knapp erwiesen. Dasselbe gilt für die Vorlage des Jahresvoranschlages bis zum 31. Oktober, der mit den entsprechenden Vorlaufzeiten für Fondsbeirat und Fondskuratorium spätestens Ende September fertiggestellt sein muss. Beide Fristen sollten daher jeweils um einen Monat, dh auf 30. April und 30. November, verlängert werden.

**Zu Artikel III (Jagdgesetz 1993):****Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

**Zu Z 2 (§ 150a):****Zu Abs 1:**

Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind im Jagdgesetz die Bewilligungsverfahren in Wildeuropaschutzgebieten gemäß § 108a und hinsichtlich des vorläufigen Schutzes gemäß § 108b (Z 1) sowie Verfahren betreffend Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen im Einzelfall nach § 104b betreffend geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie.

**Zu Abs 4:**

In Verfahren, in denen in einer sonstigen Bewilligung streng geschützte Arten im Sinn des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen sind, haben die anerkannten Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 3 AK ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Z 2). Dies sind all jene Verfahren, in denen der Schutz der in Anhang IV lit a FFH-Richtlinie angeführten Arten als Nebenaspekt zu berücksichtigen ist. Dabei ist auf die Betroffenheit von nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützten Arten abzustellen. Diese ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn von Seiten eines Sachverständigen diese Frage thematisiert worden ist bzw im Spruch des Bescheides artenspezifische Auflagen enthalten sind.

**Zu Artikel IV (Fischereigesetz 2002):****Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt. Aus systematischen Gründen wird die Mitwirkung von Umweltorganisationen vor den Abgabenregelungen eingefügt, sodass der bisherige § 49a inhaltlich unverändert neu nummeriert zu § 49b wird.

**Zu Z 3 (§ 49a):****Zu Abs 1:**

Obwohl das Fischergesetz 2002 keine Regelung beinhaltet, die sich explizit auf Natura-2000-Gebiete bzw. Europaschutzgebiete bezieht, sind dennoch Verfahren betroffen. Dies sind jene Ausnahmegewilligungen gemäß § 22 Abs 3 für Wassertierarten, die den strengen Schutzbestimmungen der Art 12 ff FFH-Richtlinie und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) unterliegen und betreffen die gemäß Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützte Dicke Flussmuschel (*Unio crassus*).

**Zu Abs 4 Z 2:**

In jenen Verfahren, in denen in einer sonstigen Bewilligung streng geschützte Arten im Sinn des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen sind, haben die anerkannten Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 3 AK ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Z 2). Dies sind all jene Verfahren, in denen der Schutz der in Anhang IV lit a FFH-Richtlinie angeführten Arten als Nebenaspekt im Verfahren zu berücksichtigen ist. Dabei ist auf die Betroffenheit von nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützten Arten abzustellen. Diese ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn von Seiten eines Sachverständigen diese Frage thematisiert worden ist bzw im Spruch des Bescheides artenspezifische Auflagen enthalten sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019

### Artikel I

## Salzburger Naturschutzgesetz 1999

### Begriffsbestimmungen

#### § 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 12. ...
13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind.
14. bis 17. ...
- 17a. Landschaftsbild: Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.
18. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen `Kalk-Magerrasen` oder `Sand-Felsgrasfluren` oder dem Verband `Borstgrasrasen tiefer Lagen` zuzurechnen sind.
19. bis 27. ...
28. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom

### Begriffsbestimmungen

#### § 5

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 12. ...
13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.
14. bis 17. ...
- 17a. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.
- 17b. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.
- 17c. Landschaftsbild: Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.
18. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen `Kalk-Magerrasen` oder `Sand- und Felsgrasfluren` oder dem Verband `Borstgrasrasen tiefer Lagen` zuzurechnen sind.
19. bis 27. ...
28. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom

### **Geltende Fassung**

Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden.

28a. ...

29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen `Sand- und Felsgrasfluren`, `Trespen- und Steppenrasen` oder `alpine Kalkrasen` oder dem Vegetationsverband `Schneeheide-Kiefernwälder` zuzurechnen ist.

30. und 31. ...

#### **Schutz von Lebensräumen**

##### **§ 24**

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sind geschützt:

a) bis e) ...

(2) bis (3) ...

(4) Nicht als Eingriffe gelten:

1. und 2. ...

3. der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;

4. bis 9. ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nässeliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggensümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (Seegras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.

28a. ...

29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen `Sand- und Felsgrasfluren`, `Trespen- und Steppenrasen` oder `alpine Kalkrasen` oder dem Vegetationsverband `Schneeheide-Kiefernwälder` zuzurechnen ist.

30. und 31. ...

#### **Schutz von Lebensräumen**

##### **§ 24**

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:

a) bis e) ...

(2) bis (3) ...

(4) Nicht als Eingriffe gelten:

1. und 2. ...

3. der Betrieb, die Instandsetzung und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;

4. bis 9. ...

#### **Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****§ 24a**

(1) Sind Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf gewidmetem Bauland nach dem 31. Dezember 2007 neu entstanden, unterliegen sie nicht dem Lebensraumschutz des § 24 Abs 3. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum neu auf dem als Bauland gewidmeten Grundstück entstanden und vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Die Behörde hat im Feststellungsverfahren nachzuweisen, dass der Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 zum Zeitpunkt der Baulandwidmung bereits bestand. Für diesen Nachweis kann die Behörde auch den gemäß § 24 Abs 2 zu erstellenden Biotopkataster heranziehen.

(2) Lebensräume gemäß § 24 Abs 1 lit a oder d, die auf Grund von privatrechtlich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 neu entstanden sind, unterliegen nicht der Schutzregelung des § 24 Abs 3. Die Anwendung dieser Bestimmung kann vertraglich ausgeschlossen werden.

**Bewilligungsbedürftige Maßnahmen****§ 25**

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

- a) bis f) ...
- g) die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken;
- h) und i) ...

(1a) Keiner Bewilligung nach Abs 1 bedarf die einmalige Vergrößerung folgender Anlagen bzw im Fall der lit e der betroffenen Fläche um das jeweils festgesetzte Höchstausmaß:

**Bewilligungsbedürftige Maßnahmen****§ 25**

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

- a) bis f) ...
- g) die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken;
- h) und i) ...

(1a) Keiner Bewilligung nach Abs 1 bedarf die einmalige Vergrößerung folgender Anlagen bzw im Fall der lit e der betroffenen Fläche um das jeweils festgesetzte Höchstausmaß:

**Geltende Fassung**

Anlage	Höchstausmaß der Vergrößerung:
a) ...	...
b) ...	...
c) ...	...
d) Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken (Abs 1 lit g)	1.000 m <sup>2</sup>
e) ...	...

(1b) bis (3) ...

**Anzeigepflichtige Maßnahmen****§ 26**

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

- a) und b) ...
- c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken, soweit sie nicht gemäß § 27 Abs 2 lit c verboten ist, oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);
- d) bis f) ...

(2) bis (7) ...

**Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes****§ 27**

(1) ...

(2) In der freien Landschaft sind verboten:

- a) und b) ...
- c) das Anbringen von Plakaten zu Werbezwecken, ausgenommen Ankündigungen gemäß § 26 Abs 6 lit a und f;

**Vorgeschlagene Fassung**

Anlage	Höchstausmaß der Vergrößerung:
a) ...	...
b) ...	...
c) ...	...
d) Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken (Abs 1 lit g)	1.000 m <sup>2</sup>
e) ...	...

(1b) bis (3) ...

**Anzeigepflichtige Maßnahmen****§ 26**

(1) Folgende Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde anzuzeigen:

- a) und b) ...
- c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);
- d) bis f) ...

(2) bis (7) ...

**Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes****§ 27**

(1) ...

(2) In der freien Landschaft sind verboten:

- a) und b) ...
- c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6;

**Geltende Fassung**

d) bis f) ...

(3) ...

**Erlöschen von Bewilligungen****§ 45**

(1) ...

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis d genannten Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn hierum vor dem Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar ist

(3) ...

**Naturschutzbehörde****§ 47**

(1) bis (5) ...

(6) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden gemäß Abs 1 sowie die Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI L 119 vom 4. Mai 2016) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 2 Abs 5, 36, 37, 53, 56 und 60 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.

**Ansuchen****§ 48**

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 zweiter Satz, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs. 5, 25 Abs. 1 und 33 Abs. 1 sowie in

a) bis f) ...

g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des

**Vorgeschlagene Fassung**

d) bis f) ...

(3) ...

**Erlöschen von Bewilligungen****§ 45**

(1) ...

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis d genannten sowie andere im Bewilligungsbescheid vorgesehene behördliche Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn hierum vor dem Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar ist.

(3) ...

**Naturschutzbehörde****§ 47**

(1) bis (5) ...

(6) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden gemäß Abs 1, die Salzburger Berg- und Naturwacht gemäß § 56 sowie die Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI L 119 vom 4. Mai 2016) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 2 Abs 5, 36, 37, 53, 56 und 60 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.

**Ansuchen****§ 48**

(1) In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 zweiter Satz, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22a, 22b, 24 Abs. 5, 25 Abs. 1 und 33 Abs. 1 sowie in

a) bis f) ...

g) bei nachstehend angeführten Maßnahmen die Übereinstimmung des



**Geltende Fassung**

Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

Maßnahme	Raumordnungsrechtliche Voraussetzung (Die Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009.)
...	...
...	...
Errichtung oder Erweiterung von – Tennisplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Fußballplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Golfplätzen, – Sommerrodelbahnen, – Anlagen für den Motorsport	...
...	...
...	...
...	...

(2) bis (4) ...

**Naturschutzbeirat****§ 53**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Der Beirat ist insbesondere vor der Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes zu hören.

(2) ...

(3) Die in den Abs. 2 Z 1 lit. b bis j und Abs. 2 Z 2 lit. b genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet. Die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Abs. 2 Z 1 lit. k)

**Vorgeschlagene Fassung**

Vorhabens mit den in der Tabelle jeweils angegebenen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen:

Maßnahme	Raumordnungsrechtliche Voraussetzung (Die Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009.)
...	...
...	...
Errichtung oder Erweiterung von – Tennisplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Fußballplätzen mit über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche, – Golfplätzen, – Sommerrodelbahnen, – dauerhaft genutzte Anlagen für den Motorsport	...
...	...
...	...
...	...
...	...

(2) bis (4) ...

**Naturschutzbeirat****§ 53**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.

(2) ...

(3) Die in den Abs 2 Z 1 lit b bis j und p genannten Mitglieder werden von den jeweils vertretenen Institutionen entsendet. Die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (Abs. 2 Z 1 lit. k) entsendet die Kammer für

### **Geltende Fassung**

entsendet die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die im Abs. 2 Z 1 lit. l, n und o sowie im Abs. 2 Z 2 lit. a genannten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung drei Monate vorher in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder sind nach Maßgabe der Beratungsgegenstände für jede Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Die Entsendung und Bestellung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung und -bestellung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.

(4) bis (7) ...

#### **Naturschutzbeauftragte**

##### **§ 54**

(1) Die Landesregierung hat Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Zu diesem Zweck ist das gesamte Land in Gebiete zu unterteilen und für jedes Gebiet nach Anhörung des Naturschutzbeirates ein Naturschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen. Zum Naturschutzbeauftragten oder Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die über eine einschlägige akademische Ausbildung und besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Naturschutzbeauftragten und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Amtsdauer des Naturschutzbeirates, die bestellten Personen bleiben aber nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung der neuen Naturschutzbeauftragten bzw Stellvertreter im Amt.

(2) bis (5) ...

#### **Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft**

##### **§ 55**

(1) Der Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes) kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die im Abs. 2 Z 1 lit. l, n und o sowie im Abs 2 Z 2 genannten Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung des Vertreters der Naturschutzvereine können von diesen Vorschläge erstattet werden; zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung drei Monate vorher in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder sind nach Maßgabe der Beratungsgegenstände für jede Sitzung vom Vorsitzenden einzuladen. Die Entsendung und Bestellung erfolgt jeweils auf fünf Jahre, die Nachentsendung und -bestellung auf die restliche Amtsdauer des Naturschutzbeirates.

(4) bis (7) ...

#### **Naturschutzbeauftragte**

##### **§ 54**

(1) Die Landesregierung hat Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Zu diesem Zweck ist das gesamte Land in Gebiete zu unterteilen und für jedes Gebiet ein Naturschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen. Zum Naturschutzbeauftragten oder Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die über eine einschlägige akademische Ausbildung und besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Naturschutzbeauftragten und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Amtsdauer des Naturschutzbeirates, die bestellten Personen bleiben aber nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung der neuen Naturschutzbeauftragten bzw Stellvertreter im Amt.

(2) bis (5) ...

#### **Mitwirkung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft**

##### **§ 55**

(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.

### **Geltende Fassung**

(2) Der Landesumweltschlichtungsausschuss kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. ...
2. in Verfahren, in denen die Landesumweltschlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint und vor dieser auch nicht zeitgerecht Einwendungen (§ 42 Abs. 1 AVG) erhoben hat;

3. und 4. ...

(3) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

(2) Der Landesumweltschlichtungsausschuss kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. ...

3. und 4. ...

(3) ...

### **Mitwirkung von Umweltorganisationen**

#### **§ 55a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 22a und § 22b sowie

2. § 34, sofern von dem Vorhaben richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2,
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und
3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

**Elektronische Plattform****§ 55b**

(1) Die Landesregierung hat eine elektronische Plattform einzurichten, die der Bereitstellung von Anträgen und weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen

**Geltende Fassung****Salzburger Berg- und Naturwacht****§ 56**

(1) ...

(2) Die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane richtet sich sinngemäß nach den im Land für öffentliche Wacheorgane geltenden Rechtsvorschriften; dies mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Vereidigung durch die Landesregierung für das Gebiet des Landes oder Teilgebiete hievon erfolgt und ab der Eigenberechtigung des Bewerbers möglich ist. Naturschutzwacheorgane genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet ist.

(3) ...

**Verweisungen****§ 62a**

Die Verweisungen auf die folgenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend erwähnten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811;

**Vorgeschlagene Fassung**

in jenen Verfahren dient, in denen anerkannte Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) teilnehmen.

(2) Diese elektronische Plattform steht nur Behörden und den anerkannten Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) offen. Diesen Umweltorganisationen hat die Landesregierung auf Antrag die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird einer anerkannten Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt, ist die Zugriffsberechtigung zu entziehen.

**Salzburger Berg- und Naturwacht****§ 56**

(1) ...

(2) Die Bestellung und Vereidigung sowie die organisationsrechtliche Stellung der Naturschutzwacheorgane richtet sich sinngemäß nach den im Land für öffentliche Wacheorgane geltenden Rechtsvorschriften; dies mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Vereidigung durch die Landesregierung für das Gebiet des Landes oder Teilgebiete hievon erfolgt und ab der Volljährigkeit des Bewerbers möglich ist. Naturschutzwacheorgane genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet ist.

(3) ...

Bescheide, mit denen eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung erteilt oder versagt oder eine Wiederherstellung verfügt wird, sind der Bezirksleitung von der Naturschutzbehörde zu übermitteln.

**Verweisungen****§ 62a**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811;

**Geltende Fassung**

- Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
  3. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 103/2013;
  4. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
  5. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
  6. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 80/2016;
  7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 104/2014;
  8. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
  9. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 54/2014
  10. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 65/2015.

**§ 67**

(1) bis (9) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- Gesetz BGBl I Nr 69/2019;
2. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 58/2017;
  3. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
  4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
  5. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 92/2017;
  6. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993; BGBl I Nr 80/2018;
  7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 291/2016;
  8. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018;
  9. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 61/2018.
- (2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

**§ 67**

(1) bis (9) ...

(10) Die §§ 5, 24 Abs 1 und 4, (§) 24a, 25 Abs 1 und 1a, 26 Abs 1, 27 Abs 2, 45 Abs 2, 47 Abs 6, 48 Abs 1, 53 Abs 1, 54 Abs 1, 55 Abs 1, (§) 55a, 55b, 56 Abs 2 und 3 und (§) 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 2 Z 2 außer Kraft.

(11) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) allenfalls zuerkannte Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 55a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

**Artikel II****Salzburger Nationalparkgesetz 2014****Begriffsbestimmungen****§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 11. ...
12. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen Kalk-Magerrasen oder Sand-Felsgrasfluren oder dem Verband Borstgrasrasen tiefer Lagen zuzurechnen sind.
13. bis 17. ...
18. Sumpf: ein Gelände, das häufig, periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die

**Begriffsbestimmungen****§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 11. ...
- 11a. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.
12. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen Kalk-Magerrasen oder Sand- und Felsgrasfluren oder dem Verband Borstgrasrasen tiefer Lagen zuzurechnen sind.
13. bis 17. ...
18. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nässe-liebenden

### **Geltende Fassung**

besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden.

19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen Sand- und Felsgrasfluren, Trespen- und Steppenrasen oder alpine Kalkrasen oder dem Vegetationsverband Schneeheide-Kiefernwälder zuzurechnen ist.

20. ...

#### **Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung**

##### **§ 14**

(1) ...

(2) Bewilligungen können auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) bis (6) ...

#### **Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft**

##### **§ 20**

(1) Der Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes) kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggensümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (Seegras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.

19. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen Sand- und Felsgrasfluren, Trespen- und Steppenrasen oder alpine Kalkrasen oder dem Vegetationsverband Schneeheide-Kiefernwälder zuzurechnen ist.

20. ...

#### **Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung**

##### **§ 14**

(1) ...

(2) Bewilligungen können auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.

(3) bis (6) ...

#### **Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft**

##### **§ 20**

(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr



### **Geltende Fassung**

(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. ...
  2. in Verfahren, in denen die Landesumweltanwaltschaft trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und vor dieser auch nicht zeitgerecht Einwendungen (§ 42 Abs 1 AVG) erhoben hat;
  3. und 4. ...
- (3) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.

(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:

1. ...
  3. und 4. ...
- (3) ...

### **Mitwirkung von Umweltorganisationen**

#### **§ 20a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der

**Geltende Fassung****Aufsicht über den Fonds****§ 41**

(1) ...

(2) Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 31. Oktober einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen sind die Beratungsergebnisse des Fondsbeirates anzuschließen.

**Umsetzung von Gemeinschaftsrecht****§ 44**

Mit diesem Gesetz werden folgende gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte

**Vorgeschlagene Fassung**

elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

**Aufsicht über den Fonds****§ 41**

(1) ...

(2) Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 30. April des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 30. November einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Den Unterlagen sind die Beratungsergebnisse des Fondsbeirates anzuschließen.

**Umsetzungshinweis****§ 44**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen

**Geltende Fassung**

umgesetzt:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen AB1 1992 Nr L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006, AB1 2006 Nr L 363, S 368.
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), AB1 2010 L 20, S 7.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

**dazu**

**§ 47**

(1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Union:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen AB1 1992 Nr L 206, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, AB1 Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, AB1 Nr L 158 vom 10. Juni 2013.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

**dazu**

**§ 47**

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 4, 14 Abs 2, 19 Abs 1, (§) 20a, 41 Abs 2 und (§) 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(5) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 20a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 20a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

**Artikel III**  
**Jagdgesetz 1993**

**Mitwirkung von Umweltorganisationen****§ 150a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 108a und § 108b sowie

2. § 104b, wenn streng geschützte Arten nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als gestellt.

**§ 163**

(1) bis (11) ...

**§ 163**

(1) bis (11) ...

(X) § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr ...../2019

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 150a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

**Artikel IV****Fischereigesetz 2002**

...

**7. Abschnitt**  
**Behörden; Fischereiabgabe**

...

...

**7. Abschnitt**  
**Behörden; Mitwirkung von Umweltorganisationen; Fischereiabgabe**

...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Mitwirkung von Umweltorganisationen****§ 49a**

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach § 22 Abs 3 zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. mit denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 22 Abs 3 erteilt wurde und
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Sind jedoch nur teilweise Gründe betroffen, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

**Abgabenbefreiung****§ 49a**

...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 57**

(1) bis (11) ...

**Abgabenbefreiung****§ 49b**

...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 57**

(1) bis (11) ...

(X) Die §§ 49a und 49b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGB. Nr ...../2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 49a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für



**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 49a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr ...../2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.

